



Amtsblatt

Nr. 4 vom 13.02.2015

- 1./ Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Haan und Kindertagespflege vom 12.02.2015

- 2./ Bekanntmachung der Satzung der Stadt Haan über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 12.02.2015

- 3./ Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan
Betreff: 28. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Landstraße
hier: Wirksamwerden gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB)

- 4./ Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan
Betreff: Bebauungsplan Nr. 173 "Landstraße / Kampheider Straße"
hier: Bekanntmachung des Inkrafttretens gemäß § 10 (3) BauGB

- 5./ Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Haan
hier: Aufgebot



1./

Satzung vom 12.02.2015

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in ihrer z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 03.02.2015 die nachstehende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Haan und Kindertagespflege vom 12.02.2015

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546) sowie der §§ 5 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462) in ihren jeweils z. Zt. geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 03.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundlagen

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Sinne des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) erhebt die Stadt als örtliche Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe von den Eltern öffentlich-rechtliche Elternbeiträge. Die Elternbeiträge sind sozial gestaffelt und berücksichtigen sowohl die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragsschuldner als auch die unterschiedlichen Betreuungszeiten.
- (2) Sofern die Stadt Haan als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die nach KiBiz geförderten Betreuungsangebote hinaus Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege schafft, werden hierfür gleichfalls Elternbeiträge entsprechend der Beitragsstaffel nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung erhoben.
- (3) Voraussetzung für den Besuch einer Kindertageseinrichtung ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem jeweiligen Einrichtungsträger.
- (4) Für die Erhebung der Elternbeiträge teilt der jeweilige Einrichtungsträger der örtlichen Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Betreuungszeiten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Personensorgeberechtigten oder sonstigen Beitragsschuldner nach § 2 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung unverzüglich mit. Für diese Mitteilung kann der Einrichtungsträger ein mit der Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe vereinbartes Online-Verfahren einsetzen.

§ 2

Beitragspflichtiger Personenkreis, Entstehung des Beitrags und Beitragszeitraum

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich ab dem Monat der Aufnahme öffentlich-rechtliche Beiträge zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (2) Beitragsmaßstab für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung und für die Betreuung in der Kindertagespflege ist das Alter des Kindes und der vertraglich festgelegte Betreuungsumfang, für den das Kind angemeldet ist, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach näherer Bestimmung in dieser Satzung.
- (3) Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein gültiger Betreuungsvertrag mit einer Kindertageseinrichtung oder Leistungen durch die Stadt nach § 8 der Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege erbracht werden und endet mit dem mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (4) Änderungen des Elternbeitrags durch Änderung des Kindesalters sowie durch Änderung des Einkommens werden zum 1. des Monats wirksam, der auf die Änderung folgt.
- (5) Der Träger einer Kindertageseinrichtung kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

§ 3

Beitragsermäßigung und Beitragsbefreiung

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung und / oder eine Kindertagespflegestelle, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (2) Der nach Abs. 1 zu leistende Beitrag ermäßigt sich um die Hälfte, falls für ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig ein Entgelt nach der Satzung der Stadt Haan über die Erhebung von Entgelten im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ geleistet wird.
- (3) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teil-weise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 4

Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge ergibt sich aus den anliegenden Beitragsstaffeln für Plätze in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, welche Bestandteile dieser Satzung sind. Im Fall des § 2 Abs. 1 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn nach Satz 1 ergibt sich ein niedriger Beitrag.
- (2) Der Elternbeitrag ist zum 01. eines Monats zu entrichten. Unabhängig vom Tag der Aufnahme werden nur volle Monatsbeiträge erhoben.

- (3) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Abs. 1 Satz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 5

Höhe des Elterneinkommens

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen.
- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach Absatz 1 und 2 ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 6

Änderung des Elterneinkommens

- (1) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr.
- (2) Abweichend von Abs. 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 1 auf das zu erwartenden Jahreseinkommen abzustellen.
- (3) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen in der Stadt Haan vom 22.02.2008 außer Kraft.

Beitragsstaffel gemäß § 4 Abs. 1 für Plätze in Kindertageseinrichtungen

| Jahres- einkommen | Alle Gruppenformen | | | | | |
|-----------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|
| | Kinder ab 2 Jahre | | | Kinder unter 2 Jahre | | |
| | bis 25 Stunden wöchent- lich | bis 35 Stunden wöchent- lich | bis 45 Stunden wöchent- lich | bis 25 Stunden wöchent- lich | bis 35 Stunden wöchent- lich | bis 45 Stunden wöchent- lich |
| bis 17.500 € | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| über 17.500 bis 25.000 € | 23,00 € | 30,00 € | 41,00 € | 48,00 € | 63,00 € | 85,00 € |
| über 25.000 bis 37.000 € | 37,00 € | 50,00 € | 67,00 € | 78,00 € | 102,00 € | 139,00 € |
| über 37.000 bis 50.000 € | 62,00 € | 81,00 € | 110,00 € | 128,00 € | 168,00 € | 227,00 € |
| über 50.000 bis 62.000 € | 96,00 € | 128,00 € | 173,00 € | 198,00 € | 263,00 € | 356,00 € |
| über 62.000 bis 75.000 € | 125,00 € | 167,00 € | 231,00 € | 259,00 € | 345,00 € | 476,00 € |
| über 75.000 € | 165,00 € | 220,00 € | 297,00 € | 340,00 € | 453,00 € | 613,00 € |

**Beitragsstaffel gemäß § 4 Abs. 1 für Plätze in der Kindertagespflege
für Kinder unter 2 Jahre**

| Jahres- ein- kommen | Höhe des monatlichen Kostenbeitrages | | | | | | | |
|-----------------------------|--------------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|----------|-------------|-------------|
| | Betreuungsstunden / Woche | | | | | | | |
| | ab 15 | ab 20 | ab 25 | ab 30 | ab 35 | ab 40 | ab 45 | ab 50 |
| bis 17.500 € | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| über 17.500 bis 25.000 € | 26,00 € | 35,00 € | 48,00 € | 54,00 € | 63,00 € | 72,00 € | 85,00 € | 95,00 € |
| über 25.000 bis 37.000 € | 44,00 € | 58,00 € | 78,00 € | 88,00 € | 102,00 € | 117,00 € | 139,00 € | 154,00 € |
| über 37.000 bis 50.000 € | 73,00 € | 96,00 € | 128,00 € | 144,00 € | 168,00 € | 193,00 € | 227,00 € | 252,00 € |
| über 50.000 bis 62.000 € | 112,00 € | 150,00 € | 198,00 € | 226,00 € | 263,00 € | 300,00 € | 356,00 € | 396,00 € |
| über 62.000 bis 75.000 € | 149,00 € | 198,00 € | 259,00 € | 297,00 € | 345,00 € | 395,00 € | 476,00 € | 529,00 € |
| über 75.000 € | 195,00 € | 259,00 € | 340,00 € | 388,00 € | 453,00 € | 518,00 € | 613,00 € | 682,00 € |

**Beitragsstaffel gemäß § 4 Abs. 1 für Plätze in der Kindertagespflege
für Kinder ab 2 Jahre**

| Jahres- ein- kommen | Höhe des monatlichen Kostenbeitrages | | | | | | | |
|-----------------------------|--------------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|----------|-------------|-------------|
| | Betreuungsstunden / Woche | | | | | | | |
| | ab 15 | ab 20 | ab 25 | ab 30 | ab 35 | ab 40 | ab 45 | ab 50 |
| bis 17.500 € | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| über 17.500 bis 25.000 € | 13,00 € | 17,00 € | 23,00 € | 25,00 € | 30,00 € | 34,00 € | 41,00 € | 45,00 € |
| über 25.000 bis 37.000 € | 21,00 € | 29,00 € | 37,00 € | 42,00 € | 50,00 € | 56,00 € | 67,00 € | 75,00 € |
| über 37.000 bis 50.000 € | 35,00 € | 46,00 € | 62,00 € | 69,00 € | 81,00 € | 92,00 € | 110,00 € | 122,00 € |
| über 50.000 bis 62.000 € | 55,00 € | 73,00 € | 96,00 € | 109,00 € | 128,00 € | 145,00 € | 173,00 € | 191,00 € |
| über 62.000 bis 75.000 € | 72,00 € | 96,00 € | 125,00 € | 143,00 € | 167,00 € | 191,00 € | 231,00 € | 256,00 € |
| über 75.000 € | 95,00 € | 125,00 € | 165,00 € | 188,00 € | 220,00 € | 251,00 € | 297,00 € | 330,00 € |

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,**
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,**
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder**
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.**

Haan, den 11.02.2015

vom Bovert

(Bürgermeister)

2./**Satzung vom 12.02.2015**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in ihrer z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 03.02.2015 die nachstehende Satzung beschlossen:

**Satzung der Stadt Haan
über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege
vom 12.02.2015**

Auf Grund der §§ 5, 22 bis 26, 43, 72a und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), 1 bis 4, 8, 9 Absatz 1, 10 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2, 11 Absatz 1, 13, 13a, 13b, 14, 16 Absatz 1 Nr. 2, 17 und 23 Absatz 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW. 2007 S. 462/ SGV.NRW. 216) sowie 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023) in ihren jeweils in der zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 03.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

Gesetzliche Grundlagen und Rahmenbedingungen:

**§ 1
Leistungen der Stadt Haan**

Die Stadt Haan fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII. Hierzu werden vom Jugendamt folgende Leistungen erbracht:

- Information und Beratung von Personensorgeberechtigten und Vermittlung von Kindern an geeignete Tagespflegepersonen auf der Grundlage des Wunsch- und Wahlrechts der Personensorgeberechtigten (§ 5 SGB VIII)
- Gewinnung, fachliche Beratung, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung von Tagespflegepersonen einschließlich Feststellung und Überprüfung ihrer persönlichen und fachlichen Eignung
- Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII und § 4 KiBiz
- Sicherung der Betreuungskontinuität bei Ausfall der Tagespflegeperson (§ 23 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII und § 22 Absatz 2 Satz 4 KiBiz)
- Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII sowie Erhebung von Elternbeiträgen nach § 90 SGB VIII.

§ 2

Anspruchsvoraussetzung und Bewilligungsverfahren zur Förderung in Kindertagespflege

- (1) Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach § 24 SGB VIII.
- (2) Die Personensorgeberechtigten beantragen schriftlich anhand eines Vordrucks die Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege und haben – soweit erforderlich – das Vorliegen der Voraussetzungen, insbesondere den individuellen Bedarf betreffend den Umfang der Betreuung nach § 3a (3) KiBiz, nachzuweisen. Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Die Übernahme der Kosten kann frühestens ab Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen erfolgen.
- (3) Die Bewilligung kann im Verfahren zur Festsetzung des Elternbeitrages (§ 10 Absatz 1) erfolgen und hat in diesem Fall die Kindertagespflege und den Umfang der Betreuungszeit festzusetzen.
- (4) Bei Kindern zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr und dem Beginn der Schulpflicht ist zunächst der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz geltend zu machen. Reichen die Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen nicht aus, so kann eine Anschlussbetreuung durch eine Kindertagespflegeperson ergänzend geltend gemacht werden. Schulkindern ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ein bedarfsgerechtes Kindertagespflegeangebot nach Ausschöpfung aller anderen Betreuungsmöglichkeiten (offene Ganztagsgrundschule, verlässliche Schule) ergänzend vorzuhalten.

§ 3

Erlaubnis zur Kindertagespflege

Nach § 43 Abs. 1 SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Personensorgeberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, einer Erlaubnis. Die Erlaubnis ist vom Jugendamt zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet in diesem Sinne sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Personensorgeberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über Kind gerechte Räumlichkeiten verfügen. Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen; die erforderlichen Nachweise sind vorzulegen.

Der Förderungsauftrag der Kindertagespflege umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes nach einer je eigenen spezifischen pädagogischen Konzeption. Diese muss Ausführungen zur Eingewöhnungsphase, Bildungsförderung, insbesondere zur sprachlichen und motorischen Förderung, zur Sicherung der Rechte der Kinder, zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung und zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern enthalten. (§ 13a KiBiz)

Der Förderauftrag bezieht sich zudem auf die soziale, emotionale und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein, soll sich am Alter und Entwicklungsstand, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

Die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern enthält eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes. Dazu ist den Eltern mindestens einmal im Kindergartenjahr ein Gespräch über die Entwicklung ihres Kindes, seine besonderen Interessen und Fähigkeiten sowie geplante Maßnahmen zur gezielten Förderung des Kindes anzubieten. (§ 9 Absatz 1 Satz 2 und 3 KiBiz) Eine regelmäßige alltagsintegrierte wahrnehmende Beobachtung des Kindes ist dafür erforderlich (§ 13 b Absatz 1 Satz 1) und sollte schriftlich dokumentiert werden. Die Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus. (§ 13 b Absatz 1 Satz 5 und 6).

§ 4 Eignung zur Kindertagespflege

(1) Persönliche Eignung

Als Orientierungshilfe zur Beurteilung der Eignung einer Person für die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 Absatz 3 und 43 Absatz 2 SGB VIII werden vom Jugendamt die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Deutschen Jugendinstitut e. V. herausgegebenen Empfehlungen „*Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009*“ herangezogen, die als **Anlage 1** Bestandteil dieser Satzung sind. Sollten diese Empfehlungen aktualisiert werden, treten die aktualisierten Empfehlungen automatisch an die Stelle der vorherigen Empfehlungen, ohne dass es hierzu einer erneuten Beschlussfassung des Rates der Stadt Haan bedarf. Weitere Eignungsvoraussetzungen für die erstmalige Pflegeerlaubnis bzw. der Verlängerung der Pflegeerlaubnis nach fünf Jahren sind vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der spezifischen Anforderungen an die Kindertagespflege, insbesondere

- die durch Zertifikat nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des DJI in einem Umfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten (von sozialpädagogischen Fachkräften [nachweislich abgeschlossene Ausbildung als Kinderpfleger/-in, staatlich anerkannte Erzieher/-in, Diplom-Sozialpädagoge/Sozialpädagogin] wird mindestens die Absolvierung einer Grundqualifizierung in einem Umfang von 80 Unterrichtseinheiten gefordert, die Absolvierung von 160 Unterrichtseinheiten jedoch empfohlen)
- die nachgewiesene Teilnahme an einem nicht länger als ein Jahr zurückliegenden Kurs „Erste Hilfe am Kind“
- Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an Maßnahmen zur tätigkeitsbezogenen Fort- und Weiterbildung (während der ausgeübten Tagespflegetätigkeit nachgewiesen durch Vorlage von Teilnahmebescheinigungen mit 120 tätigkeitsbezogenen Unterrichtsstunden innerhalb von 5 Jahren (Dies gilt vom Ausstellungszeitpunkt der Pflegeerlaubnis ab 01.01.2013) und einem Kurs „Erste Hilfe am Kind“, Auffrischung mit 4 Doppelstunden alle 3 Jahre).
- ein erweitertes Führungszeugnis für die Bewerberin/den Bewerber sowie für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen („Belegart O“ - § 72a SGB VIII i. V. m. §§ 30a Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a) und 30 Absatz 5 BZRG)
- eine ärztliche Gesundheitsbescheinigung der Bewerberin/ des Bewerbers und aller im Haushalt lebenden Personen – für die Bewerberinnen und Bewerber bezogen auf die Eignung für die regelmäßige Betreuung von Kindern in Kindertagespflege sowie ein Negativattest zu psychischen Erkrankungen und Suchtmittelabhängigkeit für alle volljährigen Personen.
- bei Bedarf die zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung.

Nach erfolgreicher Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme bzw. zusätzlich, einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer Zusatzqualifikation zur integrativen Kindertagespflege, und Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis sowie erstmaliger Belegung erstattet das Jugendamt die Teilnahmegebühr bis zu 600 Euro bei mindestens zweijähriger Verfügbarkeit der Kindertagespflegeperson für die Stadt Haan sofern der Bedarf für die Tagespflege gegeben ist. Kosten für die erforderlichen Gesundheitszeugnisse werden bis zu einer Höhe von 10 Euro je Zeugnis und für die spätere tätigkeitsbegleitende und -bezogene Fort- und Weiterbildung bis zu einer Höhe von 100 Euro pro Kalenderjahr erstattet.

(2) Räumliche Voraussetzungen

Als Mindestvoraussetzungen müssen die Regelungen unter Gliederungsnummer 4.5 der **Anlage 1** sowie die Empfehlungen des Spitzenverbandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) „*Kindertagespflege – damit es allen gut geht, Ratgeber für Tagespflegepersonen (BGI/GUV-I 8641)*“, April 2011, die als **Anlage 2** Bestandteil dieser Richtlinien sind, erfüllt sein. Sollten diese Empfehlungen aktualisiert werden, treten die aktualisierten Empfehlungen automatisch an die Stelle der vorheri-

gen Empfehlungen, ohne dass es hierzu einer erneuten Beschlussfassung des Rates der Stadt Haan bedarf.

Kindertagespflege kann im Haushalt der Personensorgeberechtigten, in der eigenen Wohnung der Tagespflegeperson (aa) oder in anderen geeigneten Räumen (bb) stattfinden. Dabei sind unterschiedliche Standards zu beachten.

- aa) Kindertagespflege in der eigenen Wohnung (bei max. 5 betreuten fremden Kindern gleichzeitig)
- Die zur Kindertagespflege genutzten Räume sind Kind gerecht einzurichten und müssen eine der betreuten Kinderzahl angemessene Größe (5-6 qm Spiel- und Aufenthaltsfläche pro Kind) haben. Kind gerechte Räumlichkeiten sind solche, in denen sich die Kinder wohl fühlen können und die ihnen eine ungefährdete, entspannte und anregungsreiche Entwicklung ermöglichen. Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeiten lassen Rückschlüsse bei der Beurteilung der Frage zu, wie viele Kinder eine Tagespflegeperson bzw. welche Altersstufen sie aufnehmen kann. Ein separater Schlaf- bzw. Ruheraum, ein entsprechender Sanitärbereich, Tageslicht in allen Aufenthalts- und Spielräumen müssen je nach Alter der betreuten Kinder vorhanden sein. Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten im Freien müssen genutzt werden können.
- bb) Kindertagespflege in anderen geeigneten (z. B. in angemieteten) Räumen
- Folgende Mindeststandards sollen für diese Räume erfüllt werden:
- Pro Kind sind mindestens 5 - 6 qm Spiel- und Aufenthaltsfläche vorzuhalten. Diese rechnerische Gesamtfläche kann sich ggf. auf zwei Räume aufteilen (ein Raum kann z. B. Bewegungsraum und ein anderer als Spiel- und Kreativraum gestaltet werden)
 - Separater Schlaf- bzw. Ruheraum mit je einem eigenen Schlafplatz pro Schlafkind
 - Küche/ Teeküche
 - Kind gerechter Sanitärbereich
 - Tageslicht in allen Aufenthalts- und Schlafräumen
 - Garten oder Grünfläche, anderenfalls Spielplatz innerhalb von 10 Gehminuten zu Fuß erreichbar
 - Baurechtliche Zulässigkeit der Nutzung für die Kindertagespflege (werden Räume ausschließlich für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege angemietet, ist – soweit erforderlich – eine Nutzungsänderung zu beantragen und vorzulegen; das Beratungsangebot der städtischen Bauaufsicht ist in Anspruch zu nehmen)

§ 5

Verfahren zur Eignungsfeststellung

- (1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) ist schriftlich unter Vorlage der erforderlichen Nachweise beim Jugendamt zu beantragen. Die Eignung als Tagespflegeperson wird durch das Jugendamt geprüft. Als Kriterien für eine Nicht-Eignung werden die in Gliederungsnummer 6.2 der **Anlage 1** genannten Punkte herangezogen. Die Eignung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen festgestellt und die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 6 erteilt.
- (2) Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung sind persönliches Einzelgespräch, Hausbesuch sowie das Erbringen und Prüfen der nach § 4 Absatz 1 vorzulegenden Nachweise. Die Entscheidung über die Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis ist durch schriftliche Darstellung der Einschätzung der Eignung unter Beifügung der Dokumente, die im Verlauf des Prozesses der Eignungsfeststellung entstanden bzw. eingeholt worden sind, von den zuständigen sozialpädagogischen Fachkräften des Jugendamtes vorzubereiten.
- (3) Fester Bestandteil der fachlichen Begleitung und Beratung sowie der Fortbildung während der Ausübung der Kindertagespflegetätigkeit ist u. a. auch die Prüfung, ob die Eignung der Tagespflegeperson weiterhin gegeben ist. Eine tätigkeitsbegleitende Eignungsüberprüfung ist von erheblicher Bedeutung, da bei einem – im Rahmen von Erstberatung, Beratungsgespräch und Hausbesuch – doch allzu oft nur kurzen Kennenlernen, meist ohne Erleben in der Praxis, eine angemessene

sene Einschätzung der Eignung begrenzt ist. Auch da sich die Lebensumstände einer Tagespflegeperson ändern oder Gefährdungspotenziale für die Tageskinder auch nach der Erlaubniserteilung auftreten können, wird die Eignung kontinuierlich weiter überprüft.

§ 6

Erteilung der Kindertagespfleegerlaubnis

Die Erteilung und der Umfang der Kindertagespfleegerlaubnis richten sich nach § 4 KiBiz. Sollen sechs oder mehr fremde Kinder gleichzeitig von einer Tagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung. Die Erlaubnis kann im Einzelfall auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden, wenn hierfür sachliche Gründe bestehen (z. B. wenn die Räumlichkeiten die Betreuung nur einer geringeren Zahl von Kindern zulassen, sonstige familiäre Verpflichtungen (z. B. Pflege von Angehörigen) bestehen o. ä.) sowie die Erfahrung in der Kindertagespflege und der Stand der Qualifikation zu berücksichtigen. Die Tagespfleegerlaubnis gilt grundsätzlich für einen Zeitraum von fünf Jahren. Nach Ablauf muss diese schriftlich drei Monate vor Ablauf erneut von der Tagespflegeperson beantragt werden und das Eignungsfeststellungsverfahren nach § 5 wird erneut durchgeführt.

§ 7

Entzug der Kindertagespfleegerlaubnis

Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Tagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung im Sinne von § 5 Satz 3 vor, leitet das Jugendamt einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein. Die für die Eignungsprüfung und mögliche Entscheidung zur Nicht-Eignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen müssen dokumentiert werden. Kommt das Jugendamt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Kindertagespfleegerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 SGB X) aufgehoben.

§ 8

Laufende Geldleistung

(1) Grundsatz

Für die Tagespflege von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Haan haben, wird eine laufende Geldleistung durch die Stadt Haan gezahlt, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Mit Ausnahme der Regelungen in Absatz 6 wird die laufende Geldleistung für den Zeitraum der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kindertagespflege gezahlt. Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses wird die laufende Geldleistung noch bis zum Ende des Kalendermonats, in den die Beendigung fällt, gezahlt. Änderungen im Umfang des Betreuungsverhältnisses müssen von den Personensorgeberechtigten bis zum 15. eines Monats gemeldet und werden zum 1. des darauffolgenden Monats berücksichtigt. Der Umfang der Betreuungszeit umfasst regelmäßig 15 – 45 Stunden pro Woche. Eine tägliche Betreuungszeit von max. 10 Std. pro Tag sollte nicht überschritten werden.

(2) Zusammensetzung

Tagespflegepersonen haben nach § 23 SGB VIII Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese setzt sich zusammen aus:

- a) dem pauschalierten Betrag zur Erstattung der angemessenen Kosten, die der Tagespflegeperson als Sachaufwand entstehen
- b) dem pauschalierten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung
- c) der Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer Unfallversicherung
- d) der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung anteilig pro Kind
- e) der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung anteilig pro Kind

(3) Grundsätzliche Höhe der Förderungsleistung

Der pauschalierte Betrag zur Erstattung der Kosten für den Sachaufwand nach Absatz 2 Buchst. a) beträgt einheitlich für alle Tagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde: **2,40 €**

- a.) Der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung nach Absatz 2 Buchst. b) beträgt je betreutem Kind und Stunde **3,60 €**
- b.) für Tagespflegepersonen mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer Zusatzqualifikation zur integrativen Kindertagespflege oder Kindertagespflege mit behinderten Kindern in einem Umfang vom mindestens **100** Unterrichtseinheiten **und** bei Betreuung von Kindern mit Behinderung oder Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, **und** bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde: der 1,5-fache Betrag des Sachaufwandes und der Förderleistung, der der Tagespflegeperson für ein Kind zustehen würde.

(4) Regelung zu Sonderzeiten und zur speziellen Höhe der Förderungsleistung

Der Betrag nach Absatz 2 Buchst. b) in Verbindung mit Absatz 3 wird in den nachfolgend genannten Fällen wie folgt modifiziert:

| Besondere Betreuungszeiten | Form |
|---|---|
| Übernachtung (22:00 – 06:00 Uhr) | 100% des Stundensatzes |
| Ergänzende Betreuung (06:00 – 07:00 Uhr, 18:00 – 22:00 Uhr) | 30 % Erhöhung des Stundensatzes |
| Samstag | 20 % Erhöhung des Stundensatzes |
| Sonntag, Feiertag | 25 % Erhöhung des Stundensatzes |
| Eingewöhnungszeit | wird im Rahmen des Stundenumfanges der späteren Wochenbetreuungszeit finanziert |

(5) Ausschluss privater Zuzahlungen

Über die o. g. Beträge und die Beträge nach § 10 Absatz 2 hinaus sind weitere private Zuzahlungen der Sorgeberechtigten nicht zulässig und werden, ebenso wie das Mahlzeitenentgelt, bei der Berechnung der Geldleistungen nach Absatz 2 Buchst. c) bis e) nicht berücksichtigt. Die Erstattung der Aufwendungen für Versicherungsbeiträge erfolgt ausschließlich nach dem Betrag gemäß Absatz 2 Buchst. a) und b).

Sollten gleichwohl unzulässige private Zuzahlungen vereinbart werden, besteht kein Anspruch auf laufende Geldleistungen der Stadt nach Absatz 2.

(6) Fehl- und Ausfallzeiten

Die Geldleistung nach Absatz 2 Buchst. a) bis e) wird weitergezahlt, wenn

- a) durch die Tagespflegeperson keine Betreuung über einen Zeitraum von 30 Arbeitstagen (bezogen auf eine 5-Tage-Woche) im Jahr erfolgt. Wird über einen Zeitraum von 30 Tagen im Jahr hinaus, z. B. wegen Urlaub oder Erkrankung der Tagespflegeperson, durch die Tagespflegeperson keine Betreuung durchgeführt, wird für diese Tage keine Geldleistung nach Abs. 2 Buchst. a) bis e) gezahlt.
Die Urlaubstage der Tagespflegeperson sind mit den Personensorgeberechtigten abzustimmen.
- b) bei kurzfristigen Fehlzeiten der betreuten Kinder, welche eine Länge von 6 aufeinander folgenden Kalenderwochen nicht überschreiten.

Darüber hinausgehende Fehlzeiten werden von der Geldleistung nach Absatz 2 Buchst. a) und b) in Abzug gebracht.

(7) Auszahlung der Beträge

Die Geldleistungen nach Absatz 2 werden monatlich rückwirkend bis zum Ende des laufenden Monats für den in der Kindertagespflege geleisteten Kalendermonat an die Tagespflegeperson überwiesen.

(8) Ersatz- und Rückzahlungspflicht

Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 50 SGB X und im Rahmen dieser Satzung.

§ 9

Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

- (1) Tagespflegepersonen haben nach § 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII das Jugendamt unaufgefordert und unverzüglich in Textform über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind. Hierzu zählen unter anderem:
 - Meldung bzw. Änderung der Anzahl der betreuten Kinder (vgl. § 4 Absatz 5 Satz 1 KiBiz) oder in der wöchentlichen und in der Verteilung der täglichen Betreuungszeit
 - Änderungen bei den im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen
 - Beendigung oder Wechsel in der Kindertagesbetreuung
 - Fehl- und Ausfallzeiten, bei Krankheitsbedingten Ausfallzeiten des Kindes, die voraussichtlich eine Länge von 4 Wochen überschreitet, ist das Jugendamt rechtzeitig zu informieren
 - Meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der Tagespflegeperson oder der betreuten Kinder
 - Wohnortwechsel der Tagespflegeperson
 - Aufgabe/Beendigung der Kindertagesbetreuung
 - Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- (2) Den Personensorgeberechtigten obliegen entsprechende Pflichten auf der Grundlage und im Rahmen der §§ 60 ff. SGB I. Sie haben ferner – soweit im Einzelfall erforderlich – das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung nach § 24 SGB VIII nachzuweisen und entsprechende Veränderungen unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.
- (3) Tagespflegepersonen und Personensorgeberechtigte haben den Beginn, den Umfang und die Beendigung der Betreuung eines Kindes durch Vorlage einer von beiden Seiten unterschriebenen Erklärung nachzuweisen.
- (4) Tagespflegepersonen haben die Nachweise Ihrer geleisteten Betreuungsstunden schriftlich zu dokumentieren und innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf eines Betreuungsmonats dem Jugendamt vollständig vorzulegen. Bei Fehlen des Nachweises oder bei Unvollständigkeit werden die Leistungen, wenn nach einer schriftlichen Aufforderung des Jugendamtes mit einer Fristsetzung von vier Wochen fehlende Unterlagen nicht vorgelegt werden, ab dem Zeitpunkt bzw. für den Zeitraum für den der Nachweis fehlt, rückwirkend eingestellt

§ 10

Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten – Elternbeitrag

- (1) Die Personensorgeberechtigten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 90 Absatz 1 SGB VIII i. V. m. § 23 KiBiz) zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen. Die Höhe des Elternbeitrages der Personensorgeberechtigten ergibt sich aus der *„Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tagespflege für Kinder in der Stadt Haan“* **Anlage 3** in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Die Erhebung eines angemessenen Mahlzeitenentgelts an die Tagespflegeperson ist zulässig (KiBiz § 23, Absatz 1, Satz 3). Die Höchstgrenze von 2,65 € pro Tag (57 € monatlich) bei Anbieten einer warmen Mahlzeit sollte, analog zur durchschnittlichen Höhe des Mahlzeitenentgelts in den Haaner Kindertageseinrichtungen, nicht überschritten werden und bei Bedarf vergleichbar erhöht werden. Der genaue Betrag des Verpflegungsentgelts, bzw. eine etwaige Naturalgestellung, sind zwischen den Sorgeberechtigten und der Tagespflegeperson individuell zu regeln. Diese Beträge entrichten die Personensorgeberechtigten direkt an die Tagespflegeperson.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung von Kindern in Tagespflege vom 01.08.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,**
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,**
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder**
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.**

Haan, den 11.02.2015

vom Bovert
(Bürgermeister)

Anlage 1 zur
Satzung der Stadt Haan über die Förderung
von Kindern in der Kindertagespflege



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Deutsches
Jugendinstitut

Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege

Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009

Editorial

Diese Handreichung ist die zweite einer Reihe von Praxismaterialien, die im Kontext des ‚Aktionsprogramms Kindertagespflege‘ im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) erarbeitet werden. Die Praxismaterialien sind Bestandteil der fachlichen Begleitung des Programms: Sie greifen Themenbereiche der Kindertagespflege auf, die sich aus der Sicht der Akteure vor Ort, nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der rechtlichen Neuerungen in der Kindertagespflege, als besonders relevant erweisen. Wir möchten damit über aktuelle Entwicklungen, Fördermöglichkeiten, Beispiele guter Praxis und andere Neuigkeiten informieren und freuen uns über Ihre Anmerkungen und Vorschläge.

Die vorliegende Handreichung widmet sich der fachlichen Vertiefung des Themas „Eignung von Tagespflegepersonen“.

Bearbeitet von: Dr. Brigitte Schnock
Deutsches Jugendinstitut e.V.
Abteilung Familie und Familienpolitik
Projekt: Wissenschaftliche Begleitung
Aktionsprogramm Kindertagespflege
Nockherstr. 2
81541 München
Telefon: +49 (0) 89 623 06 - 0
Fax: +49 (0) 89 623 06 -162
E-Mail: sagaster@dji.de
Projekthomepage: www.dji.de/aktionsprogramm-kindertagespflege.de

Inhalt

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Einleitung | 5 |
| 2 | Eignungsfeststellung als Bestandteil des qualitativen Ausbaus der Kindertagespflege | 5 |
| 3 | Rechtliche Regelung der Eignungsfeststellung | 6 |
| 3.1 | Rechtliche Einbettung | 6 |
| 3.2 | Wann ist eine Eignungsfeststellung erforderlich? | 6 |
| 3.3 | Kriterien der Eignung laut §§ 23 Abs. 3 und 43 Abs. 2 SGB VIII | 7 |
| 3.4 | Wer führt die Eignungsfeststellung durch? | 7 |
| 4 | Eignungskriterien | 7 |
| 4.1 | Eignungskriterien als Orientierungshilfe | 7 |
| 4.2 | Persönlichkeit | 8 |
| 4.2.1 | Grundhaltung in Beziehung zu Kindern | 8 |
| 4.2.2 | Grundhaltung in Beziehung zu Erwachsenen | 9 |
| 4.2.3 | Eigenschaften und Fähigkeiten | 9 |
| 4.2.4 | Fachinteresse | 10 |
| 4.3 | Sachkompetenz | 10 |
| 4.4 | Kooperationsbereitschaft | 11 |
| 4.5 | Kindgerechte Räumlichkeiten | 11 |
| 4.6 | Vertiefte Kenntnisse in der Kindertagespflege | 12 |
| 4.7 | Exkurs: Eignung der Tagespflegefamilie | 12 |
| 5 | Eignungsfeststellung | 13 |
| 5.1 | Eignungsfeststellung, Eignungseinschätzung und Eignungsüberprüfung | 13 |
| 5.2 | Verfahren der Eignungsfeststellung | 13 |
| 5.2.1 | Telefonische Erstberatung | 13 |
| 5.2.2 | Versand von Informationsmaterial | 14 |
| 5.2.3 | Persönliches Beratungsgespräch | 14 |
| 5.2.4 | Zulassung zur Grundqualifizierung | 15 |
| 5.2.5 | Grundqualifizierung als Bestandteil der Eignungsfeststellung | 16 |
| 5.2.6 | Eingeschränkte Pflegeerlaubnis während der Grundqualifikation vs. 'Training on the Job' | 16 |
| 5.2.7 | Hausbesuch(e) | 16 |
| 5.2.8 | Weitere Bestandteile der Eignungsfeststellung | 17 |
| 5.2.8.1 | Polizeiliches Führungszeugnis | 17 |

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 5.2.8.2 | Ärztliches Gesundheitszeugnis | 18 |
| 5.2.9 | Entscheidung zur Erteilung der Pflegeerlaubnis | 18 |
| 5.2.10 | Tätigkeitsbegleitende Eignungsüberprüfung im Rahmen der fachlichen Begleitung und Beratung | 19 |
| 6 | Nicht-Eignung von Tagespflegepersonen | 20 |
| 6.1 | Verfahren bei Feststellung der Nicht-Eignung | 20 |
| 6.1.1 | ...in der Eignungsfeststellungsphase | 20 |
| 6.1.2 | ...bei Ausübung der Tagespflege Tätigkeit | 20 |
| 6.2 | Kriterien der Nicht-Eignung | 21 |
| 7 | Eignungsfeststellung durch eine pädagogische Fachkraft | 23 |
| 8 | Eignung bei besonderen Formen der Kindertagespflege | 24 |
| 8.1 | Eignung von Tagespflegepersonen bei Betreuungsdauer von bis zu 15 Stunden pro Woche oder nicht länger als drei Monaten | 24 |
| 8.2 | Kindertagespflege im Haushalt der Familie | 24 |
| 8.3 | Großeltern-tagespflege | 24 |
| 8.4 | Selbst vermittelte Kindertagespflege | 25 |
| 8.5 | Großtagespflege | 25 |
| 8.6 | Kindertagespflege als ‚Hilfe zur Erziehung‘ | 25 |
| 9 | Eignungsfeststellung im Überblick | 26 |
| 10 | Anhang | 27 |
| 10.1 | Externe Mitglieder der Expert/innenrunde 'Eignungsfeststellung in der Kindertagespflege - Kriterien und Verfahren für die Praxis' am 5. Februar 2009 | 27 |
| 10.2 | Literatur/Leitfäden und Empfehlungen aus der Praxis | 27 |

1 Einleitung

Der qualitative und quantitative Ausbau der Kindertagesbetreuung für unter Dreijährige ist ein zentrales Ziel der aktuellen Familienpolitik. Das ‚Aktionsprogramm Kindertagespflege‘ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt die Gemeinden bei der Umsetzung ihrer Vorhaben und bietet finanzielle Förderung und fachliche Unterstützung. Hierzu gehört auch die Bereitstellung von Praxismaterialien zur Kindertagespflege. Sie greifen Themenbereiche aus der Kindertagespflege auf, die sich aus fachpraktischer Sicht als besonders relevant erweisen und stehen den Modellstandorten des Aktionsprogramms sowie allen Jugendhilfeträgern zur Verfügung, die am Ausbau der Kindertagespflege interessiert sind.

Nach der ersten Ausgabe der Praxismaterialien, die sich mit dem ‚Ausbau der Kindertagespflege im Rahmen des Aktionsprogramms‘ befasst, liegt nun die zweite Veröffentlichung aus dieser Reihe vor, in der es um das Thema ‚Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege‘ geht.

Die Handreichung baut auf den vielfältigen Erfahrungen in der Praxis auf und liefert fachlich fundiert, - unter Berücksichtigung ‚Guter-Praxis-Beispiele‘¹ und auf der Basis der Ergebnisse einer Expert/innenrunde² -, Anregungen und Empfehlungen, wie die Eignungskriterien und Verfahren der Eignungsfeststellung präzisiert und fortentwickelt werden können. Hierbei werden auch neuere Diskussionen wie die Entwicklung von Kriterien der ‚Nicht-Eignung‘ und Überlegungen zum Prozesscharakter einer kontinuierlichen Eignungsüberprüfung aufgegriffen.

2 Eignungsfeststellung als Bestandteil des qualitativen Ausbaus der Kindertagespflege

Mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG), dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) und dem Kinderförderungsgesetz (KiföG) wurde die Kindertagespflege zu einem Betreuungsangebot aufgewertet, das dem der institutionellen Betreuung gleichrangig ist (§ 22 SGB VIII). Erziehung und Bildung der Kinder werden neben der Betreuung zu einer zentralen Aufgabe auch der Kindertagespflege. Dies stellt entsprechend hohe Anforderung an die Qualität der Kindertagespflege.

Eine Besonderheit der Kindertagespflege besteht darin, dass zur Ausübung keine Fachausbildung vorausgesetzt wird; dennoch müssen die Aufgaben sachgerecht und qualifiziert erfüllt werden. Ein entscheidendes Merkmal der Qualität der Kindertagespflege ist deshalb – neben anderen qualitätssichernden Maßnahmen wie Grund- und Weiterqualifizierung, fachliche Beratung und Begleitung, Vernetzung u.a. – die persönliche und fachliche Eignung der Tagespflegeperson. Diese ist an andere Kriterien geknüpft als (nur) an die (formale) Qualifikation. Die sorgfältige Prüfung der Eignung von Tagespfle-

¹ Berücksichtigte Praxisleitfäden und Literatur sind im Anhang aufgeführt.

² Eine Liste der Teilnehmer/innen der Expert/innenrunde, die am 5. Januar 2009 im Deutschen Jugendinstitut (DJI) e.V., München, stattfand, findet sich im Anhang.

gepersonen ist damit eine zentrale und unverzichtbare Qualitätsmaßnahme in der Kinder-tagespflege.

3 Rechtliche Regelung der Eignungsfeststellung

3.1 Rechtliche Einbettung

Die Eignungsfeststellung ist im SGB VIII in zwei Kontexten ausformuliert.

Mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) wurde im Abschnitt 3 ‚Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege‘ in Kapitel 2 (Leistungen der Jugendhilfe) des SGB VIII geregelt, welche Infrastrukturleistungen die Jugendhilfe im Zusammenhang mit der Kindertagespflege bereitstellen muss. Dort sind in § 23 SGB VIII die **Qualitätsanforderungen** an die Kindertagespflege zur Förderung der Kinder formuliert, darunter die Gewährleistung der Eignung der Tagespflegeperson (§ 23, Abs. 3 SGB VIII).

Mit dem Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) wurde im § 43 SGB VIII eine eigenständige Regelung der Erlaubnis zur Kindertagespflege aufgenommen. Sie verdeutlicht das staatliche Wächteramt, das die Jugendämter nun auch zum **Schutz der Kinder** in Tagespflegeverhältnissen innehaben, nachdem die Kindertagespflege ein gleichrangiges Angebot neben der Betreuung in Kindertageseinrichtungen ist. Die Erlaubnis, die vom Jugendamt erteilt wird, ist an die Eignung der Tagespflegeperson für die Tätigkeit in der Kindertagespflege geknüpft.

3.2 Wann ist eine Eignungsfeststellung erforderlich?

Eine Eignungsfeststellung ist erforderlich³,

- a) wenn das Tagespflegeverhältnis öffentlich gefördert, d.h. durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelt und/oder finanziert wird (§ 23 SGB VIII) bzw.
- b) wenn das Tagespflegeverhältnis erlaubnispflichtig ist (§ 43 SGB VIII). Die Erlaubnispflicht erfasst öffentlich geförderte sowie rein private Formen der Kindertagespflege, bei der
 - ein oder mehrere Kinder und dabei bis zu fünf fremden Kindern gleichzeitig,
 - außerhalb der elterlichen Wohnung,
 - mehr als 15 Stunden wöchentlich,
 - gegen Entgelt und
 - länger als drei Monate betreut werden.

³ Vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. 2007, Kapitel 3.

3.3 Kriterien der Eignung laut §§ 23 Abs. 3 und 43 Abs. 2 SGB VIII

Geeignet ist, wer sich

- a) durch eine der Tätigkeit adäquaten Persönlichkeit, Sachkompetenz und Bereitschaft zur Kooperation mit den Eltern und anderen Tagespflegepersonen auszeichnet,
- b) über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt und
- c) vertiefte, in qualifizierten Lehrgängen oder auf andere Weise erworbene Kenntnisse über die Anforderungen an eine Tätigkeit als Tagesbetreuungsperson nachweist.

3.4 Wer führt die Eignungsfeststellung durch?

Die Eignungsfeststellung fällt primär in die Zuständigkeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe; häufig aber nehmen sich auch freie Träger der Eignungsfeststellung in der Kindertagespflege an. Die Eignungsfeststellung wird in diesen Fällen vom Jugendamt per Vereinbarung auf einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe übertragen.

Grundlage dafür sind §§ 4 und 74 SGB VIII. Wichtig ist hierbei, in einer schriftlichen Vereinbarung festzulegen, welche Leistungen der freie Träger bei der Eignungsfeststellung zu erbringen hat und wie die Zusammenarbeit zwischen Träger und Jugendamt koordiniert wird. Die Inhalte und Merkmale der Eignung einer Tagespflegeperson und deren Überprüfung sind in der Vereinbarung zu beschreiben (z.B. in Form einer Checkliste), um Konsens über die Eignungsfeststellung herzustellen.

Kommt es im konkreten Fall zu unterschiedlicher Bewertung einer Person seitens des Jugendamts und des freien Trägers, sollte im einvernehmlichen Gespräch eine Lösung herbeizuführen versucht werden. Im Zweifel hat **das Jugendamt** aufgrund seiner Gesamtverantwortung das Entscheidungsrecht.

4 Eignungskriterien

4.1 Eignungskriterien als Orientierungshilfe

In den §§ 23 Abs. 3 und 43 Abs. 2 SGB VIII sind lediglich die Bereiche genannt, die im Hinblick auf die Eignung einer Person für die Tätigkeit der Tagespflege von Bedeutung sind, nämlich die Persönlichkeit, Sachkompetenz, Kooperationsbereitschaft sowie kindgerechte Räumlichkeiten und vertiefte Kenntnisse im Bereich Kindertagespflege.

Welche Anforderungen im Einzelnen an die ‚geeignete Tagespflegeperson‘ gestellt sind, ist im SGB VIII nicht weiter ausformuliert. Nähere Konkretisierungen finden sich in landesspezifischen oder behördeninternen Richtlinien und Empfehlungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder auch einiger Landesjugendämter. Zum Teil haben sich auch Gerichte mit dem Rechtsbegriff ‚Eignung‘ und den damit verbundenen Anforderungen auseinandergesetzt.

Ausformulierte Eignungskriterien erleichtern als wichtige Orientierungshilfe die Feststellung der Eignung einer Person für die Kindertagespflege. Letztlich aber können sie nur Richtschnur für die Eignungsfeststellung sein. Dies liegt bereits am Umstand ihrer Selektivität: Auflistungen von Eignungskriterien wie die nachfolgende können angesichts der Komplexität des Gegenstandes keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben⁴. Darüber hinaus zeigt die Praxis, dass eine angemessene Beurteilung einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers stets im Gesamtkontext der Person erfolgen muss. Dies bedeutet zum Beispiel, dass Defizite in Bezug auf ein oder mehrere Kriterien unter Umständen aufgewogen werden können durch Eigenschaften und Fähigkeiten in anderen Bereichen (z.B. durch ‚Familienkompetenzen‘, die nicht formal erworben wurden⁵). Es kann allerdings auch bedeuten, dass bei Nichterfüllung eines Kriteriums, das als besonders gravierend bewertet wird, trotz guten Gesamteindrucks in anderen Bereichen eine Person als nicht geeignet gilt.

4.2 Persönlichkeit

Bei der Prüfung der Persönlichkeit geht es darum, sich ein genaues Bild von der potenziellen Tagespflegeperson unter Maßgabe des Anforderungsprofils der angestrebten Tätigkeit zu machen.

Als relevante Aspekte der Persönlichkeit im Hinblick auf die Erfordernisse der Kindertagespflege werden in einigen Praxisleitfäden unterschieden zwischen ‚Grundhaltung in Beziehung zu Kindern‘, ‚Grundhaltung in Beziehung zu Erwachsenen‘, ‚Eigenschaften und Fähigkeiten‘ sowie ‚Fachinteresse‘.

Folgende Kriterien der Eignung erweisen sich hierbei als bedeutsam:

4.2.1 Grundhaltung in Beziehung zu Kindern

- Freude am Umgang, im Zusammensein und Zusammenleben mit Kindern
- Glaubhafte positive Motivation zur Übernahme der Betreuungsaufgaben
- Interesse an Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern
- Erfahrung im Umgang mit Kindern
- liebevoller Umgang mit Kindern und Einfühlungsvermögen
- Verzicht auf körperliche und seelische Gewaltanwendung, kein Überschreiten körperlicher/sexueller Grenzen

⁴ Auch die Tagespflege-Skala (Tietze/Knobeloch/Gerszonowicz 2005) kann weitere Anregungen im Hinblick auf die Eignungskriterien geben.

⁵ Vgl. hierzu das Projekt ‚Familienkompetenzen Portfolio (FamCompass) – Bewertung und Anerkennung im Familienleben erworbener Fähigkeiten und Kompetenzen‘ Deutsches Jugendinstitut (DJI) e.V., näheres hierzu unter www.famcompass.eu und www.dji.de/famcompass.

4.2.2 Grundhaltung in Beziehung zu Erwachsenen

- Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Erziehungsstilen, Lebenssituationen und Lebensentwürfen
- Offenheit zum Austausch und zur Zusammenarbeit mit anderen Menschen

4.2.3 Eigenschaften und Fähigkeiten

- gefestigte, lebensbejahende Persönlichkeit
- Fähigkeit, ein Vorbild zu sein
- physische und psychische Belastbarkeit
- Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein
- Flexibilität, auch im Umgang mit unerwarteten Situationen
- Ausgeglichenheit, Belastbarkeit in schwierigen Situationen, emotionale Stabilität
- Fähigkeit im Umgang mit Stresssituationen, u.a. Fähigkeit, sich rechtzeitig Hilfe zu holen
- Organisationskompetenz (Haushaltsführung, verlässliche Strukturierung des Tagesablaufs, Zeitmanagement)
- Kritikfähigkeit und Reflexionsfähigkeit, Ansprechbarkeit
- Entwicklungsbereitschaft
- Lernfähigkeit und Lernbereitschaft
- Kooperationsfähigkeit
- Fähigkeit zu konstruktivem Umgang mit Konflikten
- Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden
- Psychische und körperliche Gesundheit (vgl. 5.2.8)
- Keine relevanten Einträge im Führungszeugnis (vgl. 5.2.8.1)
- Guter Hauptschulabschluss⁶
- Geregelter Aufenthaltsstatus
- Gesicherte, klare Einkommenssituation
- Volljährigkeit⁷
- Fähigkeit, sich hinreichend auch in deutscher Sprache ausdrücken zu können (Zertifikat Deutsch B1)⁸

⁶ Der Hauptabschluss als Eignungskriterium ist in der Praxis und in rechtlicher Hinsicht nicht unumstritten. Zwar sind vor dem Hintergrund des Bildungsauftrages der Kindertagespflege gewisse intellektuelle Fähigkeiten der Tagespflegeperson von erheblicher Bedeutung. Allerdings mögen bei älteren Frauen/Männern (zum Beispiel auch bei bereits tätigen Tagespflegepersonen, die sich bewährt haben) andere Abschlüsse vorliegen. Personen mit Migrationshintergrund fehlt zum Teil jeglicher Schulabschluss, sie können diesen Mangel aber durch andere Eigenschaften und Erfahrungen aufwiegen. Die Qualifizierungs- und Prüfungsordnung des Tagesmütter- Bundesverbandes für Kinderbetreuung in Tagespflege e.V. setzt allerdings den Hauptschulabschluss für die Vergabe des Zertifikats ‚Qualifizierte Tagespflegeperson‘ voraus.

⁷ Es gibt auch Jugendhelfeträger, die neben dem Mindestalter auch ein Höchstalter von Tagespflegepersonen festlegen, das in der Regel zwischen 55 und 67 Jahren liegt. Bei Überschreiten des Höchstalters wird die Erlaubnis in diesen Fällen stärker befristet.

⁸ Insbesondere im Zusammenhang mit dem Erziehungs- und Bildungsauftrag in der Kindertagespflege und zur Gewährleistung der integrativen Wirkung bei Tageskindern mit Migrationshintergrund ist die Beherrschung der deutschen Sprache wichtige Voraussetzung der Eignung. Aber auch im Hinblick auf die zielführende Teilnahme an der Grund- und Weiterqualifikation sowie im Hinblick auf das Erfordernis der Kooperation und

4.2.4 Fachinteresse

- Positive, engagierte Einstellung zur Kindertagespflege
- Interesse an und aktive Auseinandersetzung mit Fachfragen (Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsfragen)
- Bereitschaft zur Qualifikation (Grundqualifikation und begleitende Maßnahmen, Fortbildung)
- Offenheit für die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen der Kindertagespflege
- Klarheit der Zukunftsperspektive/Interesse an einer längerfristigen Tätigkeit als Tagespflegeperson (mindestens 3 Jahre)⁹
- Bereitschaft zur Entwicklung eines professionellen Profils

Als Anknüpfungspunkte zur Überprüfung der ‚geeigneten Persönlichkeit‘ werden zum Beispiel Fragen zum beruflichen Erfahrungshintergrund, zur Motivation im Zusammenhang mit Kindertagespflege, ggf. zu Erfahrungen mit eigenen Kindern, zu Erfahrungen in vergleichbarer Arbeit u.ä. genannt¹⁰.

4.3 Sachkompetenz

Sachkompetenz meint das Wissen um die besonderen Anforderungen und Bedürfnisse im Zusammenhang mit der Kindertagespflege und die praktische Befähigung zur Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern in Kindertagespflege¹¹.

Gefordert sind deshalb:

- Lebenserfahrung im Zusammenleben mit Kindern
- Fähigkeit, Beziehungen aufzubauen und Bindungen aufrecht zu erhalten
- Kenntnisse über die Bedürfnisse und die Entwicklung von Kindern
- Kooperative Kompetenz
- Haushaltsmanagement
- Administrative Kompetenz

Aufschlüsse über die Sachkompetenz einer potentiellen Tagespflegeperson können zum Beispiel Fragen zum Erziehungsstil, zu Vorstellungen der Gestaltung der Eingewöhnung, zu sog. Schlüsselsituationen u.a. geben.

Vernetzung als Bestandteil der Tagespflegetätigkeit ist eine ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache bei der Tagespflegeperson unverzichtbar. In der Praxis wird zum Teil das Sprachzertifikat Deutsch A1 (Elementare Sprachverwendung) verlangt, empfehlenswert ist allerdings das Sprachzertifikat B1 (Selbständige Sprachverwendung). Das Zertifikat Deutsch B1 orientiert sich an der international anerkannten Skala des Europarats. Es wurde vom deutschen Bundesamt für Migration und Flüchtlingen (BAMF) als Abschlusstest der laufenden Integrationskurse akzeptiert.

⁹ Zum Teil wird in diesem Zusammenhang eine ‚Absichtserklärung‘ bei der Tagespflegeperson über die Verbleibdauer eingeholt. Scheidet die Person früher als vereinbart aus der Tagespflege aus, kann man zum Beispiel die Rückerstattung der Kosten der Grundqualifizierung vorgesehen werden.

¹⁰ Wiesner 2006, S. 807

¹¹ Wiesner 2006, S. 808

4.4 Kooperationsbereitschaft

Kooperationsbereitschaft einer Tagespflegeperson umfasst die Bereitschaft, im Interesse und zum Wohle des Tagespflegekindes mit allen Personen, die im Kontext dieser Tagespflegestelle stehen, Kontakt aufzubauen und regelmäßig zu pflegen. Zu prüfen ist in diesem Zusammenhang, ob bei der Tagespflegeperson die notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, die die erforderliche Kooperation mit allen relevanten Akteuren im Umfeld des Tagespflegeverhältnisses sicherstellen. Hierbei geht es im Einzelnen um

- die Kooperation mit den Eltern (Informationsweitergabe, Abstimmung von Erziehungsvorstellungen usw.)
- die Kooperation mit dem Jugendamt als der zuständigen Behörde
- die Kooperation mit der pädagogischen Fachkraft/dem Fachdienst
- die Kooperation mit anderen Tagespflegepersonen, im Sinne der
 - Offenheit für kollegialen Austausch, auch in Arbeitskreisen
 - Bereitschaft zur kollegialen Unterstützung im Praxisalltag
 - Zugehörigkeit zu und Identifikation mit einem/einer Tagespflegeverein, Tagespflegeprojekt, Tagespflegegruppe
- die Bereitschaft, sich in ein System der fachlichen Beratung, Begleitung, Qualifizierung (auch Weiterbildung und Supervision), Vermittlung und Vernetzung einzubringen
- die Bereitschaft, rechtzeitig Beratungsbedarf bei der Fachbegleitung anzumelden
- die Kooperation mit den Kindertagesstätten und den Erzieher/innen
- die Kooperation mit anderen Professionen und Diensten (Nutzung ihrer Fachkompetenz, Bündnispartnerschaften) und Zusammenarbeit mit Fachkräften (Frühförderung, Erziehungsberatung, Therapie u.ä.)

4.5 Kindgerechte Räumlichkeiten

Kindgerechte Räumlichkeiten sind solche, in denen sich die Kinder wohl fühlen können und die ihnen eine ungefährdete, entspannte und anregungsreiche Entwicklung ermöglichen. Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeiten lassen Rückschlüsse bei der Beurteilung der Frage zu, wie viele Kinder eine Tagespflegeperson bzw. welche Altersstufen sie aufnehmen kann.

- Die Räumlichkeiten gelten als kindgerecht, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
- Die Wohnung verfügt über eine angemessene Zahl von Räumen/m².¹²
- Räume und Ausstattung sind dem Alter und Entwicklungsstand der Kinder angemessen.
- Die Wohnung ist sauber, atmosphärisch offen, hell, freundlich, ansprechend gestaltet sowie praktisch eingerichtet.
- Die Wohnung erfüllt die allgemein bekannten Sicherheitsstandards¹³.

¹² Zum Teil konkretisieren Jugendhilfeträger die Anforderungen an die angemessene Größe der Räumlichkeiten, indem zum Beispiel ein eigener Bereich für die Tagespflegekinder erwartet wird, ein eigener Schlafraum ab zwei Kindern und/oder m² Spielfläche pro Kind.

¹³ Vgl. zum Beispiel Handbuch Kindertagespflege Kapitel 3.13.1 'Sicherheit und Unfallverhütung'

- Die Wohnung entspricht den hygienischen Erfordernissen.
- Die Tierhaltung ist abgestimmt.
- Die Wohnung bietet dem Kind genügend Raum zum Spielen und Ausleben seines Bewegungsdrangs.
- Die Wohnung stellt geeigneten Raum zum Rückzug (z.B. Mittagsschlaf, Hausaufgaben) zur Verfügung.
- Relevante Räume sind rauchfrei.
- Die Spielmaterialien ermöglichen eine dem Alter und Entwicklungsstand angemessene entwicklungsfördernde und –anregende Erfahrung.

4.6 Vertiefte Kenntnisse in der Kindertagespflege

Eignungsvoraussetzung sind schließlich vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der spezifischen Anforderungen an die Kindertagespflege, die in ‚qualifizierten Lehrgängen‘ erworben oder ‚in anderer Weise‘ nachgewiesen werden müssen. Die Anforderungen sind in den jeweiligen Ländergesetzen geregelt¹⁴. Mit dem Aktionsprogramm Kindertagespflege der Bundesregierung wird die bundesweite Verbreitung von 160 Stunden Grundqualifizierung (z.B. nach DJI-Curriculum) in der Kindertagespflege angestrebt, die als fachlich anerkannter Mindeststandard gelten. Absolviert werden sollte auch ein Kurs in ‚Erster Hilfe am Kind‘. Darüber hinaus ist eine tätigkeitsbezogene Fort- und Weiterbildung von grundlegender Bedeutung für die Qualitätssicherung in der Kindertagespflege.

4.7 Exkurs: Eignung der Tagespflegefamilie

Beim Eignungsbegriff, wie er im Gesetz erscheint, liegt der Fokus auf der Eignung der Tagespflegeperson und der Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege stattfindet.

Wie die Erfahrung zeigt, ist allerdings die ‚Eignung‘ der Familie der Tagespflegeperson ebenso zentral. Von Relevanz sind zum Beispiel die Persönlichkeit und die Erziehungsvorstellungen der (zumeist) männlichen Partner der Tagespflegepersonen, genauso wie die Merkmale und Eigenschaften der eigenen Kinder der Tagespflegeperson, die unter Umständen schon Jugendliche oder Erwachsene sind.

In der Praxis wird die familiäre Situation im Rahmen der Hausbesuche bei der Eignungsfeststellung mitberücksichtigt. Stimmen die übrigen Familienmitglieder zu, kann auch von diesen ein Führungs- und Gesundheitszeugnis eingeholt werden, um die Eignung der Tagespflegefamilie weiter zu erhellen. Dennoch fehlt es derzeit an ausformulierten Eignungskriterien für die Familien bzw. die Familienmitglieder der Tagespflegeperson. Es könnte deshalb eine Herausforderung an die Praxis sein, entsprechende Eignungskriterien zu entwickeln.

¹⁴ Zu den landesspezifisch unterschiedlichen Regelungen des Qualifizierungsumfangs vgl. Heitkötter/Klößinger 2008.

5 Eignungsfeststellung

5.1 Eignungsfeststellung, Eignungseinschätzung und Eignungsüberprüfung

Ebenso wie die Eignungskriterien im Gesetz nicht näher definiert sind, macht der Gesetzgeber auch zur Prüfung der Eignung keine weiteren Angaben.

Allerdings gibt es eine Vielzahl bewährter Praxisbeispiele, wie Verfahren der Eignungsfeststellung aussehen können. Stets findet sie in mehreren Schritten statt, über deren Einleitung die pädagogische Fachkraft je nach Prozessverlauf entscheidet.

Bei der Eignungsfeststellung sind systematisches, kriteriengeleitetes Vorgehen (Konzept), Dokumentierbarkeit und Transparenz von grundlegender Bedeutung.

Die *Eignungsfeststellung* als Voraussetzung zur Erteilung der Pflegeerlaubnis und Aufnahme der Tagespflege Tätigkeit erfolgt sinnvollerweise nach erfolgreichem Abschluss der Grundqualifizierung.

Wünschenswert ist es allerdings, bereits **vor** Eintritt in eine Qualifizierungsmaßnahme so weit als möglich abzuklären, ob ein/e Bewerber/in grundsätzlich für die Kindertagespflege geeignet ist. Eine solche erste **Eignungseinschätzung**, konzipiert als Zulassungskriterium für die Grundqualifizierung, kann vermeiden helfen, dass nicht geeignete Interessent/innen eine zeit- und kostenintensive Qualifizierungsmaßnahme durchlaufen, ohne ernsthafte Aussicht auf die spätere Zulassung für die Kindertagespflege zu haben.

Diese Ersteinschätzung kann zum Beispiel auf der Basis des ersten telefonischen und persönlichen Informationsgesprächs erfolgen (vgl. 5.3.1, 5.3.3). Die Empfehlungen zur Eignungsprüfung der Jugendämter, die im Rahmen des Aktionsprogramms Kindertagespflege entwickelt wurden, geben hierzu nähere Auskunft¹⁵.

Aber auch nach der eigentlichen Eignungsfeststellung und der Erteilung der Pflegeerlaubnis bleibt das Thema Eignung aktuell. *Tätigkeitsbegleitende Eignungsüberprüfungen* bei aktiven Tagespflegepersonen als fortlaufender Prozess bieten die Chance, die Eignung der Tagespflegeperson im Praxisalltag kontinuierlich zu überprüfen und im Zuge fachlicher Beratung und Begleitung der Tagespflegeverhältnisse die Qualität der Betreuung und das Wohl des Kindes sicher zu stellen (vgl. 5.3.10).

5.2 Verfahren der Eignungsfeststellung

5.2.1 Telefonische Erstberatung

Die telefonische Erstberatung ist zum einen geeignet, einen Eindruck von der potenziellen Tagespflegeperson zu gewinnen und erste Informationen über ihre Lebenssituation, Motivation und Erwartungen an eine Tätigkeit in der Kindertagespflege zu erhalten. Zum anderen können Grundinformationen über die Tätigkeit an die interessierte Person weitergegeben werden. Je nach Wissensstand und Grad der Auseinandersetzung mit der

¹⁵ Abzurufen unter www.dji.de/aktionsprogramm-kindertagespflege

Kindertagespflege wird der/die Interessent/in bereits mehr oder weniger differenzierte Fragen stellen.

In der Praxis wird teilweise bereits die telefonische Erstberatung anhand eines Leitfadens durchgeführt und der Gesprächsverlauf - als Grundlage für die Vorbereitung des nachfolgenden persönlichen Beratungsgesprächs - dokumentiert.

Wenn der/die Bewerber/in nach der telefonischen Erstberatung weiterhin Interesse zeigt, wird ein Termin zu einem persönlichen Beratungsgespräch festgelegt.

Mitunter ist auch der Besuch einer Informationsveranstaltung als Ergänzung der Erstinformation vorgesehen, oder auch als zwingende Voraussetzung für ein erstes Beratungsgespräch¹⁶. In der Praxis zeigt sich die besondere ‚Ökonomie‘ dieses Vorgehens, wenn nämlich die Informationsveranstaltung bereits so viel Klärung zu schaffen in der Lage ist, dass einige Teilnehmer/innen bereits vor einer persönlichen Beratung klären können, ob ein Einstieg in die Kindertagespflege für sie in Frage kommt.

5.2.2 Versand von Informationsmaterial

Zudem können zu diesem frühen Zeitpunkt Broschüren und weiteres Informationsmaterial an die Interessentin bzw. den Interessenten versendet werden, mit deren Hilfe sie/er sich bereits vor dem persönlichen Gespräch eingehend über das Tätigkeitsfeld der Kindertagespflege und seine Rahmenbedingungen informieren kann.

Teilweise ist es Praxis, da-rüber hinaus einen schriftlichen Fragebogen zur Erhebung der Personalien und des Berufs der Tagesbetreuungsperson und der Haushaltsangehörigen mit zu senden.

5.2.3 Persönliches Beratungsgespräch

Das persönliche Beratungsgespräch dient der Vertiefung der Eindrücke aus der telefonischen Erstberatung sowie der weiteren Information der interessierten Person.

Für die pädagogische Fachkraft bedeutet das Beratungsgespräch, ihr Urteil, inwieweit die interessierte Tagespflegeperson die erforderliche Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mitbringt, zu festigen.

Im persönlichen Beratungsgespräch ist über die Abklärung der Eignung im engeren Sinne hinaus zudem von Wichtigkeit,

- zu hohe Erwartungen an die Tätigkeit, Selbstüberschätzung und überwiegend monetäre Beweggründe für den Einstieg in die Kindertagespflege (z.B. bei finanzieller Notlage) auszuschließen,
- abzuklären, welche Vorstellungen die potenzielle Tagespflegeperson hinsichtlich Umfang der Tätigkeit, Anzahl und Alter der zu betreuenden Kinder usw. hat, und
- in aller Klarheit zu verdeutlichen, welche (weiteren) Herausforderungen im Rahmen dieser Tätigkeit auf die Person zukommt, darunter auch das teilweise Offenlegen des Privatlebens, die notwendige Akzeptanz der Tätigkeit durch die anderen Familienmitglieder, die erforderliche Grund- und Weiterqualifizierung, der Umstand, dass der Privatraum zum Arbeitsplatz wird u.a.m.

¹⁶ Zum Beispiel bei der Landeshauptstadt München die Veranstaltung ‚Tagesmutter oder Tagesvater – Eine Aufgabe für Sie?‘

Darüber hinaus dient das Gespräch der umfassenden Informationsweitergabe und Beratung der interessierten Person und ihrer Unterstützung bei der Entscheidung für oder gegen eine Tätigkeit in der Kindertagespflege.

Wichtige Informationen, die im Rahmen des Gesprächs an den/die Bewerber/in weitergeben werden, sind solche zu

- den gesetzlichen Grundlagen der Kindertagespflege,
- den Verdienstmöglichkeiten und finanziellen Rahmenbedingungen,
- der institutionellen Verankerung und Einbettung der Kindertagespflege vor Ort,
- den Grund- und Weiterbildungsanforderungen und
- den Begleitangeboten.

Praxisschilderungen und erste fachliche Empfehlungen können das persönliche Beratungsgespräch abrunden.

Um eine systematische Gesprächsführung und die Dokumentation des Gesprächsinhaltes zu gewährleisten, orientiert sich die pädagogische Fachkraft sinnvoller Weise an einem Leitfaden mit Impulsfragen, die sich auf die relevanten Themenbereiche beziehen. Das Gespräch wird protokolliert. Zum Einsatz kommen in der Praxis auch Checklisten, mit deren Hilfe festgehalten werden kann, inwieweit die Eignungskriterien bei der Bewerberin bzw. dem Bewerber erfüllt sind.

Die Dokumentation des Beratungsgesprächs ist unverzichtbar und dient zum einen der Transparenz des Eignungsfeststellungsprozesses, die nicht zuletzt in Zweifelsfällen von großer Bedeutung ist. Darüber hinaus kann die pädagogische Fachkraft auf der Grundlage der Dokumentation den nächsten Verfahrensschritt inhaltlich besser vorbereiten.

5.2.4 Zulassung zur Grundqualifizierung

Nach der telefonischen Erstberatung und dem ersten persönlichen Beratungsgespräch kommt die pädagogische Fachkraft vermutlich zu einer ersten Beurteilung der Bewerberin bzw. des Bewerbers und entscheidet, ob die Person zur Grundqualifizierung zugelassen werden kann. Zugleich dürfte dies der Zeitpunkt sein, zu dem der/die Bewerber/in sich darüber klar werden konnte, ob er/sie tatsächlich im Bereich der Kindertagespflege tätig werden und mit der Grundqualifizierung starten möchte¹⁷.

Kommt es zu einer Aufnahme der interessierten Person in die Grundqualifizierung, wird der Eignungsprüfungsprozess nach Absolvierung der Qualifizierungsmaßnahme fortgesetzt, und zwar im Zuge von mindestens einem Hausbesuch und ggf. weiterer persönlicher Beratungsgespräche. Es gibt auch Jugendhilfeträger bzw. freie Träger, die den Hausbesuch vor der Zulassung zur Grundqualifizierung durchführen.

¹⁷ In einigen Gemeinden wird die Entscheidungsfindung darüber hinaus unterstützt durch Angebote, in denen aktive Tagespflegepersonen Bewerber/innen über ihren Betreuungsalltag und ihre Erfahrungen berichten. Auch werden bisweilen eintägige Orientierungskurse zur Entscheidungsfindung angeboten.

5.2.5 Grundqualifizierung als Bestandteil der Eignungsfeststellung

In der Praxis wird teilweise auch die Grundqualifizierung als Element der Eignungsfeststellung genutzt, und dies mit guten Erfolgen. In diesen Fällen sind die Referenten/innen der Grundqualifizierung explizit gehalten, die Qualifizierungsmaßnahme auch dazu zu nutzen, sich von den Teilnehmer/innen hinsichtlich ihrer Eignung ein Urteil zu bilden und dieses an den Jugendhilfeträger rück zu melden.

Dem geht sinnvoller Weise eine entsprechende Vereinbarung zwischen Jugendhilfeträger und Bildungsträger voraus. Die Weitergabe von Informationen soll dabei den Regelungen des Sozialdatenschutzes entsprechend erfolgen, d.h. in dem Umfang, wie es der Zweckerfüllung dient (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X). Der Einschätzung der Teilnehmer/innen liegt in der Regel eine Checkliste, ein Beurteilungsbogen o.ä. zugrunde. Die Beurteilung wird mit der/dem Teilnehmer/in besprochen.¹⁸

5.2.6 Eingeschränkte Pflegeerlaubnis während der Grundqualifikation vs. 'Training on the Job'

Mitunter erteilen Jugendhilfeträger nach Absolvierung eines ersten Teils der Grundqualifizierung eine eingeschränkte Pflegeerlaubnis, z.B. für nur ein Kind. Oder der Jugendhilfeträger spricht, wenn sich die Grundqualifizierung über einen längeren Zeitraum erstreckt, eine vorläufige Pflegeerlaubnis aus, begrenzt auf ein Jahr oder drei Jahre. Bei diesem Vorgehen wird es als vorteilhaft gesehen, das Gelernte unmittelbar umsetzen und erproben und damit auch besser verinnerlichen zu können. Zudem wird vermutet, dass bei einer vorläufigen Erlaubniserteilung eine weitere Zäsur zur fundierten Überprüfung der Entscheidung für oder gegen eine Tätigkeit in der Kindertagespflege gegeben ist.

Unter Qualitätssicherungsaspekten spricht allerdings vieles dafür, eine Pflegeerlaubnis erst nach erfolgreichem Abschluss der Grundqualifizierung zu erteilen.

Um Theorie und Praxis besser miteinander zu verbinden und die Vorteile der Parallelität von Qualifizierung und Ausübung der Tätigkeit sicherzustellen, gibt es derzeit Modelle, bei denen zum Beispiel die Grundqualifizierung durch ein ausgedehntes 'Training on the Job' ergänzt wird oder die angehende Tagespflegeperson gehalten ist, ein Praktikum in der Kindertagesstätte zu absolvieren, deren Mitarbeiter/innen ihre Einschätzung der Eignung an den Träger weiterleiten.

5.2.7 Hausbesuch(e)

Hausbesuch(e) der pädagogischen Fachkraft bei dem/der Bewerber/in gelten als das zentrale Element der Eignungsfeststellung.

Hausbesuche sind erforderlich, um die räumlichen Gegebenheiten der Tagespflegestelle im Hinblick auf die maßgeblichen Kriterien zu überprüfen. Sie sind darüber hinaus sinnvoll, um sich einen Eindruck von der familiären Situation der potentiellen Tagespflegeperson zu verschaffen: von den anderen Haushaltsmitgliedern (Partner/Partnerin, ei-

¹⁸ Zusätzlich sollten die Bildungsträger eine von den Teilnehmern/innen unterschriebene Einverständniserklärung für die Weitergabe der Beurteilungsinformationen an den Jugendhilfeträger einholen.

gene Kinder, andere Mitglieder des Haushalts) und der Dynamik der Familienbeziehung, aber auch vom Verhalten der potenziellen Tagespflegeperson im familialen Kontext, zum Beispiel ihre Interaktion mit den eigenen Kindern, ihr vorherrschender Umgangston, ihr Kommunikationsverhalten u.a. Der Hausbesuch vervollständigt damit das Bild der Eignung der Tagespflegeperson auch hinsichtlich der Kriterien Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft. Darüber hinaus kann der Hausbesuch der Klärung weiterer bzw. spezifischer Fragen vor Ort dienen.

In der Praxis ist es gängig, das Ergebnis des Hausbesuchs zu dokumentieren und in Beobachtungsbögen zu erfassen bzw. in einem nachträglichen Protokoll zu vermerken.

Sind relevante Fragen bis dahin noch offen geblieben, zeichnen sich besondere Problemkonstellationen ab oder befindet sich die pädagogische Fachkraft hinsichtlich der Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers im Zweifel, ist ein weiterer Hausbesuch und/oder weitere Beratungsgespräche wichtig.

Ein zweiter Hausbesuch in der Eignungsfeststellungsphase ist auch dann von Bedeutung, wenn beim ersten Besuch die Tagespflegefamilie nicht vollständig anwesend war: die pädagogische Fachkraft sollte alle Familienangehörige mindestens einmal im häuslichen Rahmen erleben.

Bei der federführenden Bearbeitung der Eignungsfeststellung durch einen freien Träger werden zusätzliche Hausbesuche seitens des Jugendamtes entbehrlich.

5.2.8 Weitere Bestandteile der Eignungsfeststellung

5.2.8.1 Polizeiliches Führungszeugnis

In der Fachpraxis ist es durchgängig üblich, zur Feststellung der Eignung die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses gemäß § 30 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz für die interessierte Tagespflegeperson zu verlangen. Grundlage dafür ist § 72 a SGB VIII (Persönliche Eignung von Beschäftigten in der Kinder- und Jugendhilfe).

Das Führungszeugnis muss von der/den Betroffenen selbst bei der Gemeinde beantragt werden und ist wegen seines besonderen Verwendungszwecks kostenfrei¹⁹. Es ist dem Jugendamt vorzulegen. Möchte das Jugendamt einen eventuell eingebundenen freien Träger vom Ergebnis informieren, muss eine Einverständniserklärung der Betroffenen vorliegen. In analoger Anwendung von § 72a SGB VIII kann das Führungszeugnis regelmäßig neu eingefordert werden, spätestens im Rahmen der Neuerteilung bzw. Verlängerung der Pflegeerlaubnis nach fünf Jahren.

Über das Führungszeugnis der Tagespflegeperson hinaus ist es zielführend, ein Führungszeugnis auch von den übrigen Mitgliedern der Tagespflegefamilie einzuholen. Die Familienmitglieder müssen dazu ihre Zustimmung erteilen, was in den meisten Fällen offenbar auch problemlos geschieht. Bleibt dagegen eine Zustimmung aus, kann dies Anlass für ein weiteres Klärungsgespräch sein.

¹⁹ Ein Formular für den Antrag auf Gebührenfreiheit gibt es unter:
www.bundesjustizamt.de/cln_101/nn_258694/SharedDocs/Publikationen/Behoerden/AntragBefreiung.html?nn=true

5.2.8.2 Ärztliches Gesundheitszeugnis

Zur Sicherstellung der gesundheitlichen Eignung ist zudem die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses (schriftlicher Befundbericht) der Tagespflegeperson, ihres Partners bzw. ihrer Partnerin und aller im Haushalt lebenden Personen ab 14 Jahren geboten.

Von großer Bedeutung ist es, dass im Gesundheitszeugnis ausdrücklich die Eignung für die regelmäßige Betreuung von Kindern in Kindertagespflege aus ärztlicher Sicht bestätigt wird. Hierbei ist auch der Ausschluss psychischer Erkrankungen wichtig, der im Gesundheitszeugnis häufig nicht berücksichtigt wird. Zentral ist auch die Frage der Suchtmittelabhängigkeit. Die Erfahrungen der Praxis zeigen, dass Ärzte nicht immer ausreichend informiert sind über die besonderen Anforderungen der Kindertagespflege. Um eine angemessene Einschätzung der Eignung aus medizinischer Sicht zu gewährleisten, empfiehlt sich die Sensibilisierung von Ärzten vor Ort zu diesen Fragestellungen.

Zielführend ist auch die Vorgabe von ‚Eignungskriterien‘, die der Arzt berücksichtigen sollte. Ansprechpartner hierfür könnten auch die Landesärztekammern sein.

Vor Ort kann abgeklärt werden, ob das Gesundheitszeugnis beim Gesundheitsamt kostenfrei erhältlich ist.

5.2.9 Entscheidung zur Erteilung der Pflegeerlaubnis

Haben Beratungsgespräch(e) und Hausbesuch(e) eine ausreichende Entscheidungsgrundlage geliefert, ist die Grundqualifizierung entsprechend der regionalen Anforderungen erfolgreich absolviert und belegt, und ist der/die Bewerber/in weiterhin interessiert, entscheidet die pädagogische Fachkraft über die Erteilung der Pflegeerlaubnis. Wichtig ist eine schriftliche Darstellung der Einschätzung der Eignung unter Beifügung der Dokumente, die im Verlauf des Prozesses der Eignungsfeststellung entstanden bzw. eingeholt worden sind. Die Entscheidung zur Erteilung der Pflegeerlaubnis wird telefonisch oder persönlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt. Die Dokumentation der Eignungsfeststellung kann von dem/der Bewerber/in eingesehen werden oder wird als Kopie an ihn/sie verschickt.

Ist ein freier Träger mit der Eignungsfeststellung betraut, schickt er die Unterlagen an das Jugendamt weiter. Das Jugendamt kann ergänzend beim Allgemeinen Sozialdienst anfragen, ob im Haushalt der zukünftigen Tagespflegeperson Umstände bekannt sind, die gegen eine Pflegeerlaubnis sprechen würden, und ggf. die Entscheidung revidieren.

Zum Teil ist es Praxis, die Pflegeerlaubnis mit Nebenbestimmungen (Auflagen) zu versehen, die hinreichend begründet werden müssen. So kann zum Beispiel geregelt werden, dass eine neu beginnende Tagespflegeperson die Erlaubnis zunächst nur für ein bis drei Kinder erhält. Darüber hinaus kann im Rahmen von Nebenbestimmungen zum Beispiel grundsätzlich die Zahl der möglichen Tagespflegekinder, etwa in Abhängigkeit vom Alter der Kinder oder den räumlichen Voraussetzungen, reduziert werden, oder es kann festgelegt werden, dass fünf Kinder nur mit pädagogischer Ausbildung betreut werden dürfen. In begründeten Fällen kann die Pflegeerlaubnis auf weniger als fünf Jahre befristet werden.

5.2.10 Tätigkeitsbegleitende Eignungsüberprüfung im Rahmen der fachlichen Begleitung und Beratung

Die Eignungsprüfung ist mit Erteilung der Pflegeerlaubnis nicht abgeschlossen, sondern sinnvoller Weise Bestandteil auch der fachlichen Begleitung und Beratung sowie der Fortbildung während der Ausübung der Tagespflege Tätigkeit.

Eine tätigkeitsbegleitende Eignungsüberprüfung ist von erheblicher Bedeutung, da bei einem – im Rahmen von Erstberatung, Beratungsgespräch und Hausbesuch – doch allzu oft nur kurzen Kennenlernen, meist ohne Erleben in der Praxis, eine angemessene Einschätzung der Eignung begrenzt ist.

Auch da sich die Lebensumstände einer Tagespflegeperson ändern oder Gefährdungspotentiale für die Tageskinder auch nach der Erlaubniserteilung auftreten können, sollte die Eignung kontinuierlich weiter überprüft werden.

Zudem erlaubt eine fortgesetzte Eignungsüberprüfung einen weiter vertiefenden Blick auf den Familienalltag und die Familienmitglieder der Tagespflegeperson.

Die Eignungsüberprüfung sollte in keinem Fall Kontrolle sein, sondern vielmehr im Sinne von Praxisbegleitung, fachlicher Beratung und Coaching angelegt und durchgeführt werden.

Sie kann im Rahmen weiterer, unter Umständen regelmäßiger (z.B. jährlicher), angemeldeter Hausbesuche, weiterer Beratungsgespräche, Gesprächsgruppen, Fortbildungen, Supervision u.a.m. erfolgen. Dialogische Offenheit, Wertschätzung, Vertrauensbildung und Transparenz sind Prinzipien, die die Eignungsüberprüfung leiten sollen.

„Kompetenzen können im Beratungsgespräch oder in Form eines Feedbacks bei einer Fortbildung von der Fachkraft erkannt, benannt und bestätigt werden. Die Tagespflegeperson kann durch Impulse der Fachkraft Unsicherheiten klären und ihre Handlungskompetenz erweitern. Rückmeldungen der Beraterin beziehen sich auch auf fehlende und noch zu entwickelnde Kompetenzen. Im Qualifizierungsprozess wird die Entstehung fachlicher Eignung gefördert, im Wechsel von Rückmeldung, Überprüfung und Empfehlung.“ Bei Hausbesuchen „sammelt und gibt (die Beraterin) Informationen zur Förderung der Entwicklung der Tagespflegeperson in Form von Entwicklungsgesprächen, zur Unterstützung ihrer Tätigkeit, zur Klärung ihrer spezifischen Fragestellungen, aber auch, um kritische Punkte anzusprechen“²⁰.

²⁰ Diez-König o.J.

6 Nicht-Eignung von Tagespflegepersonen

6.1 Verfahren bei Feststellung der Nicht-Eignung

6.1.1 ...in der Eignungsfeststellungsphase

Tauchen im Verlauf des Eignungsfeststellungsverfahrens Zweifel an der Eignung des/der Bewerber/in auf, müssen diese angesprochen und begründet werden. Erfahrungsgemäß können in solchen Fällen viele Bewerber/innen die Bedenken der pädagogischen Fachkraft nachvollziehen und nehmen vom Wunsch, Tagespflegeperson zu werden, Abstand.

Bleiben sie trotz starker Zweifel der Fachkraft dennoch bei ihrem Vorhaben, sollte ein Gespräch auf Einsicht beim/bei der Bewerber/in abzielen. Läuft die Ablehnung den Plänen der Bewerberin bzw. des Bewerbers letztendlich doch entgegen, ist die Ablehnung klar zu formulieren und durch Benennung sachlicher und fachlicher Aspekte zu begründen. Hierbei ist die Dokumentation des Eignungsfeststellungsverfahrens von hohem Nutzen. Die Feststellung der Nicht-Eignung ergeht in einem schriftlichen rechtsmittelfähigen Bescheid.

6.1.2 ...bei Ausübung der Tagespflegetätigkeit

Entstehen nach Aufnahme der Tagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Tagespflegeperson, leitet die pädagogische Fachkraft einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein, in dem auch Zielvereinbarungen getroffen werden können.

Die für die Eignungsprüfung und mögliche Entscheidung zur Nicht-Eignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen müssen dokumentiert werden. Bleiben die Zweifel der pädagogischen Fachkraft weiter bestehen, sollte die Tagespflegeperson in einem Gespräch davon überzeugt werden, dass eine Eignung nicht (mehr) gewährleistet ist. Gelingt dies nicht, wird ein Ausschlussverfahren eingeleitet und die Eignung mit einem schriftlichen Bescheid widerrufen.

Die Beendigung der Tagespflegetätigkeit muss immer auch mit Rücksicht auf das Tagespflegekind ausgestaltet sein. Entscheiden sich Eltern gegen Bedenken der pädagogischen Fachkraft (weiterhin) für die Tagespflegeperson, werden die Eltern im Sinne der Gewährleistung des Kindeswohls eingehend über die Einschätzung der Nicht-Eignung informiert und das Tagespflegeverhältnis nicht länger öffentlich gefördert.

Liegt die Zuständigkeit der Eignungsfeststellung bei einem freien Träger, muss bei einem Ausschluss die zuständige Fachkraft des Jugendamtes einbezogen werden.

6.2 Kriterien der Nicht-Eignung

Ausschlusskriterien für die Erteilung der Pflegeerlaubnis ist zunächst die Feststellung, dass wesentliche Eignungskriterien nicht erfüllt sind. In einigen Empfehlungen zur Eignungsfeststellung werden zudem explizit Kriterien der Nicht-Eignung einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers benannt, die der Eignungsfeststellung zugrunde gelegt werden können.

Hiermit werden gute Erfahrungen gemacht: die Fachkräfte tun sich ganz offenbar leichter bei der Eignungsfeststellung, und sie fühlen sich vor allem sicherer bei der Feststellung der Ungeeignetheit einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers, wenn sie auf ausformulierte Kriterien der Nicht-Eignung zurückgreifen können.

Als No-Go-Kriterien gelten zum Beispiel²¹:

- Verweigerung der Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses im Sinne des § 72a SGB VIII.
- Eintrag im Führungszeugnis im Sinne einer rechtskräftigen Verurteilung der in § 72a SGB VIII genannten Straftatbestände nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184e, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches.
- Vorfälle von Gewalt, sexueller Gewalt, sexuellem Missbrauch in der Tagespflegefamilie.
- Verweigerung der Kooperation mit den Personensorgeberechtigten.
- Verweigerung der Kooperation mit der sozialpädagogischen Fachkraft, z.B. Ablehnung von Hausbesuchen oder persönlichen Gesprächen.
- Verweigerung bzw. keine erfolgreiche Teilnahme an der Grundqualifizierung für Tagesbetreuungspersonen.
- Verweigerung der Vorlage des ‚Sprachzertifikat Deutsch B1‘.
- Behebbarer Mängel der Räumlichkeiten (z.B. unzureichende hygienische Verhältnisse, Sicherheitsmängel) werden trotz Aufforderung nicht beseitigt.
- Rauchen in den Betreuungsräumen auch bei Anwesenheit der Kinder.
- Die Kinder der Tagespflegeperson erhalten stationäre Hilfe zur Erziehung.

Die genannten Kriterien der Nicht-Eignung stimmen mit den gesetzlichen Vorgaben zur Eignung bzw. Nicht-Eignung von Tagespflegepersonen überein, oder es darf zumindest mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die Ablehnungskriterien auch im Falle eines Widerspruchs der/des Bewerberin/Bewerbers vor Gericht Bestand haben werden.

Weitere Kriterien der Nicht-Eignung, die aus fachlicher Sicht zumindest eine besonders gründliche Prüfung erfordern, sich in ihrer juristischen Stichhaltigkeit allerdings noch bewähren müssen, sind zum Beispiel:

- Vorliegen einer psychischen Erkrankung, einer schweren körperlichen Erkrankung oder einer Suchterkrankung der Tagespflegeperson oder eines Familienmitglieds.
- Die eigenen Kinder der Tagespflegeperson erhalten ambulante oder teilstationäre Erziehungshilfe.
- Aktueller Entzug der Fahrerlaubnis wegen Trunkenheit am Steuer.

²¹ Vgl. Arbeitshandbuch des Stadtjugendamtes München ‚Nicht-Eignung einer Tagesbetreuungsperson im Sinne des § 43 SGB VIII‘

- Akute familiäre Belastungen (z.B. Trennungen, Scheidungen, Todesfall etc.) in der Tagespflegefamilie.
- Das Tageskind wird vorwiegend als Spielkamerad für das eigene Kind aufgenommen.
- Unwahre Aussagen gegenüber dem Träger im Zusammenhang mit der Eignungsfeststellung.
- Primär monetäre Beweggründe zur Aufnahme einer Tätigkeit in der Kindertagesbetreuung.
- Selbstüberschätzung oder Überheblichkeit, z.B. gegenüber der Herkunftsfamilie.
- Wenn bereits vor Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege wider besseren Wissens Tageskinder ohne diese betreut wurden.
- Glaubenszugehörigkeit und Ausübung des Glaubens einer Glaubensgemeinschaft, die pädagogisch bedenkliche Aussagen zu Kindern oder über Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern treffen²².

Hier ergibt sich ein Dilemma für die sozialpädagogischen Fachkräfte, die einerseits durch die Feststellung auch der Nicht-Eignung einer Person die Qualität der Pflege sichern und das Wohl der Kinder in Kindertagespflege gewährleisten wollen und müssen und andererseits vor den Konsequenzen einer Verweigerung oder Rücknahme der Eignungsfeststellung zurückschrecken: vor dem erheblichen Arbeitsaufwand, wenn als nicht geeignet abgelehnte Personen Akteneinsicht verlangen und Widerspruch einlegen, vor den Unannehmlichkeiten einer Klage vor Gericht, vor dem Umstand, die Nachfrage nach einem Platz in Kindertagespflege nicht decken zu können bzw. dem Ausbaubedarf der Gemeinde nicht gerecht zu werden.

Um den zweifachen Sinn der Eignungsfeststellung zu wahren, geeignete Personen als Tagespflegepersonen aufzunehmen, aber auch nicht geeignete Personen aus der Tagespflege auszuschließen, können gezielte Maßnahmen hilfreich sein, die in der Alltagspraxis die Feststellung der Nicht-Eignung erleichtern.

Zu diesen Maßnahmen zählen:

- Fortentwicklung der No-Go-Kriterien in Orientierung an vorliegenden Ablehnungsbescheiden
- Fortentwicklung der No-Go-Kriterien durch Sichtung von Gerichtsurteilen
- Zusammenstellung von Ablehnungsbescheiden als praktische Orientierungshilfe für die Fachkräfte
- Ermutigung der Fachkräfte zur Feststellung und Bescheidung auch der Nicht-Eignung von Personen
- Unterstützung der sozialpädagogischen Fachkräfte bei der Feststellung und Bescheidung der Nicht-Eignung
 - durch juristische Begleitung
 - durch Schulungen
 - durch fachlichen Austausch, Unterstützung durch Kolleginnen/Kollegen und Leitung
- Erhöhung des Beratungsschlüssels, um erhöhten Arbeitsaufwand besser zu bewältigen

²² Anfragen zur Einschätzung von Glaubensgemeinschaften sind z.B. bei den Sektenbeauftragten der Kirchen möglich.

- Erhöhung der Bereitschaft des Jugendhilfeträger, bei der Feststellung der Nicht-Eignung auch das Risiko einer gerichtlichen Klage einzugehen, um den Begriff der ‚Eignung‘ sukzessive mehr zu klären

7 Eignungsfeststellung durch eine pädagogische Fachkraft

In der Praxis liegt die Eignungsfeststellung in Händen einer pädagogischen Fachkraft, die beim Jugendamt oder einem freien Träger beschäftigt ist. Im Idealfall wird die Eignungsfeststellung von zwei Fachkräften nach dem 4-Augen-Prinzip durchgeführt.

Die inhaltlichen Anforderungen an die Fachkraft sind ganz erheblich: Sie trägt die Verantwortung für die Beurteilung und damit Zulassung einer Person für die Tagespflegetätigkeit und ist als solche ein wesentliches Glied in der Kette der Qualitätssicherung im Bereich der Kindertagespflege.

Vor diesem Hintergrund ist eine einschlägige Ausbildung zur Diplompädagogin oder Diplomsozialpädagogin grundlegende Voraussetzung. Darüber hinaus muss sie über fundierte und reflektierte Fach- und Feldkompetenzen verfügen, Erfahrung in der Fachberatung und/oder Qualifikation von Tagespflegepersonen besitzen, eine wertschätzende Grundhaltung sowie gute Intuition und Beobachtungsgabe haben und auf ein gutes Urteilsvermögen zurückgreifen können.

Wichtig ist darüber hinaus die Sicherung eines Handlungsrahmens der pädagogischen Fachkraft, der fachlich fundiertes Arbeiten sicherstellt: dazu gehört die Festanstellung beim Jugendamt bzw. dem freien Träger, die Einbettung der Fachkraft in die kommunalen Strukturen der Kinderbetreuung, funktionierende Unterstützungsstrukturen zum Beispiel bei konflikthaftern Fällen oder bei Zweifelsfällen durch Rückversicherung und Beratung im kollegialen Kreis des Fachdienstes, durch Rückgriff auf juristische Beratung, Fortbildung, Supervision u.a.

Viele örtliche bzw. freie Träger der Jugendhilfe sind sich der großen Herausforderungen bei der Eignungsfeststellung bewusst und bieten Schulungen für die Fachkräfte an. Solche Schulungen haben zum Beispiel das Ziel, Sensibilität und Blickschärfe in Bezug auf die Bedeutung und Zielrichtung der Eignungsfeststellung zu fördern und ein Absinken der Eignungsstandards zum Beispiel bei dringendem Bedarf an Tagespflegeplätzen zu verhindern. Wichtiges Thema ist auch, wie die Fachkräfte den Spagat zwischen dem Anspruch des quantitativen Ausbaus der Kindertagespflege einerseits und einer sorgfältigen Eignungsprüfung im Sinne der Qualitätssicherung und der Sicherung des Kindeswohls andererseits bewältigen können. Die Fachkräfte müssen gestärkt werden, Fälle der Nicht-Eignung einer (potenziellen) Tagespflegeperson selbstbewusst zu vertreten. Zu-dem erweisen sich Fortbildungen von Bedeutung, in denen es darum geht, die Feststellung der Nicht-Eignung korrekt in einem schriftlichen Bescheid niederzulegen und rechtlich angemessen zu begründen.

8 Eignung bei besonderen Formen der Kindertagespflege

8.1 Eignung von Tagespflegepersonen bei Betreuungsdauer von bis zu 15 Stunden pro Woche oder nicht länger als drei Monaten

Nach dem Gesetz handelt es sich bei der Betreuung von Kindern für die Dauer von bis zu 15 Stunden pro Woche oder bei kurzfristiger Kinderbetreuung (weniger als drei Monate) nicht um erlaubnispflichtige Kindertagesbetreuung (§ 43 SGB VIII).

Dennoch ist gemäß § 23 SGB VIII in diesen Fällen der kurzzeitigen Kindertagesbetreuung eine Eignungsfeststellung dann erforderlich, wenn das Tagespflegeverhältnis öffentlich gefördert (vermittelt und/oder finanziert) wird (vgl. 3.2).

8.2 Kindertagespflege im Haushalt der Familie

So genannte Kinderfrauen oder Kinderbetreuerinnen im Haushalt der Familie des Kindes benötigen von Gesetz wegen keine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII, der nur die Betreuung der Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen regelt. Wird die Tagespflegeperson jedoch vom Jugendamt oder einem freien Träger finanziert, gelten nach § 23 SGB VIII die gleichen Eignungskriterien wie bei der Kindertagespflege außerhalb des Haushalts der Familie.

Wird die Kinderfrau von der Familie privat bezahlt, liegt die Einschätzung ihrer Eignung somit allein im Ermessen der Eltern. Auch ist keine Qualifizierung für die Betreuungstätigkeit erforderlich. Allerdings zeigt es sich, dass es für Kinderfrauen, die als Angestellte der Familien tätig sind, einen nicht unerheblichen Konkurrenzvorteil darstellt, wenn sie auf eine Qualifizierung verweisen können²³.

8.3 Großelterntagespflege

Die Bestimmungen des § 43 SGB VIII machen zur Kinderbetreuung durch verwandte Personen keine Aussagen. Daher müssen auch Großeltern und andere Verwandte die Eignungskriterien erfüllen und sich für die Kindertagespflege qualifizieren, sofern es sich um ein erlaubnispflichtiges Betreuungsverhältnis nach § 43 SGB VIII handelt, ungeach-

²³ In der Praxis zeigt sich – nicht zuletzt angesichts des kritischeren Bewusstseins der Eltern – zunehmender Qualifikationsbedarf für Kinderfrauen. Die Curricula, die der Qualifizierung von Tagespflegepersonen zugrunde liegen, greifen zentrale Aspekte der Betreuung im Hause der Familie allerdings bislang nicht immer ausreichend auf. Notwendig wäre in diesem Zusammenhang die Entwicklung zielgruppenspezifischer Qualifizierungsmodule speziell für Kinderfrauen.

tet dessen, ob die Großeltern bzw. Verwandten für die Betreuungsleistungen entgolten werden oder nicht.

Die Gewährung laufender Geldleistungen an Großeltern ist möglich, zum Teil wird nur der Sachaufwand entgolten, nicht aber die Anerkennung der Förderleistungen.

8.4 Selbst vermittelte Kindertagespflege

Selbst vermittelte Tagespflegepersonen werden genauso geprüft wie alle anderen Tagespflegepersonen, die unter § 43 SGB VIII fallen.

8.5 Großtagespflege

Gemäß § 43 Abs. 3 SGB VIII kann das jeweilige Landesrecht bestimmen²⁴, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt. In der Pflegestelle dürfen allerdings nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. In diesen Fällen findet die Kindertagespflege nicht im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Eltern, sondern in 'anderen geeigneten Räumen' (§ 22 SGB VIII) statt, die der Tagespflegeperson gehören oder von ihr angemietet sein können, oder von Dritten, zum Beispiel von der Stadtverwaltung oder von Verbänden, zur Verfügung gestellt werden. Nicht selten schließen sich in der Groß-tagespflege zwei oder mehrere Tagespflegepersonen zusammen.

Entsprechend der höheren organisatorischen und inhaltlichen Anforderungen einer Großtagespflege sind auch höhere Anforderungen an die Eignung der Tagespflegepersonen zu stellen, die in den jeweiligen Landesgesetzen zu regeln sind.

8.6 Kindertagespflege als ‚Hilfe zur Erziehung‘

Kindertagespflege kann auch als Hilfe zur Erziehung im Sinn von § 32 Satz 2 SGB VIII angeboten werden. Auch hier sind höhere Anforderungen an die Qualifikation und Eignung der Tagespflegeperson zu stellen: Sie muss eine sozialpädagogische oder pflegerische Ausbildung oder eine entsprechende Qualifikation wie zum Beispiel spezielle Fortbildungen nachweisen.

²⁴ Noch ist die Großtagespflege erst in einigen Bundesländern geregelt. Wo Länderregelungen fehlen, finden sich üblicherweise allerdings kommunale Regelungen, die es ermöglichen, Großtagespflege zu betreiben. Einen Überblick über die Regelung der Großtagespflege im jeweiligen Landesrecht gibt Gerszonowicz 2009.

9 Eignungsfeststellung im Überblick

1. Die Eignungsfeststellung gehört - neben der Grund- und Weiterqualifizierung, der fachlichen Beratung und Begleitung und der Vernetzung der Tagespflegepersonen - zu den zentralen Maßnahmen der Träger der Jugendhilfe, um
 - die Qualität der Betreuung in Kindertagespflege und
 - das Wohl der betreuten Kinder zu sichern.
2. Eine Eignungsfeststellung ist erforderlich
 - für alle Tagespflegeverhältnisse, die vom Jugendhilfeträger (finanziell) gefördert werden, und darüber hinaus
 - für alle (auch privat arrangierten) Tagespflegeverhältnissen, in denen ein oder mehrere Kinder länger als drei Monate außerhalb der elterlichen Wohnung mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt betreut werden.
3. Auch wenn die Eignungsfeststellung primär in der Zuständigkeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe liegt, können Jugendämter und freie Träger bei der Eignungsfeststellung erfolgreich zusammenarbeiten.
4. Die im Gesetz beschriebenen Eignungskriterien (Persönlichkeit, Sachkompetenz, Kooperationsbereitschaft, kindgerechte Räumlichkeiten) sind Anhaltspunkte für die Eignungsfeststellung und müssen in der Alltagspraxis stets aufs Neue am Einzelfall orientiert konkretisiert und weiterentwickelt werden.
5. Die fachlichen Anforderungen und die Verantwortung bei der Eignungsfeststellung sind erheblich und setzen voraus, dass eine pädagogische Fachkraft diese wichtige Funktion ausübt.
6. Die Eignungsfeststellung ist kein punktuell Ereignis sondern ein Prozess, zu dem - als Bestandteil der fachlichen Begleitung und Beratung sowie der Fortbildung - stets auch die tätigkeitsbegleitende 'Eignungsüberprüfungen' nach Aufnahme der Betreuungstätigkeit gehören muss.
7. Die Praxis zeigt, dass die pädagogischen Fachkräfte besondere Unterstützung und Stärkung im Falle der Feststellung der Nicht-Eignung einer Person für die Kindertagespflege brauchen. Hierzu zählten die Festlegung von No-Go-Kriterien, Weiterbildung und Schulung sowie institutionelle Unterstützung auch unter den Bedingungen des Ausbaudrucks in der Kindertagespflege.

10 Anhang

10.1 Externe Mitglieder der Expert/innenrunde 'Eignungsfeststellung in der Kindertagespflege - Kriterien und Verfahren für die Praxis' am 5. Februar 2009

Dietz-König, Ursula; Hessisches Kindertagespflegebüro/Landesservicestelle, Maintal
 Krüger, Ute; Niedersächsisches Tagespflegebüro, Göttingen
 Alt, Christine; Kindertagespflege in Familien, Stadtjugendamt, München
 Vogel, Susann; Altersintegrative Einrichtungen und Soziales, Stadtjugendamt, München
 Lipka, Anne; Kindertagespflege Landratsamt Esslingen
 Stöcken, Birgit; Tagesmütterbüro Arbeiterwohlfahrt Kiel
 Weidemann, Christine; Kindertagesbetreuung, Bereich Angebote der Kindertagesbetreu-
 ung und Frühe Förderung, Stadtjugendamt, München

10.2 Literatur/Leitfäden und Empfehlungen aus der Praxis

- Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend: Handbuch Kindertagespflege,
 www.handbuch-kindertagespflege.de
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2005): Überarbeitete Empfehlungen des Deutschen Vereins
 zur Ausgestaltung der Kindertagespflege nach den §§ 22, 23, 24 SGB VIII
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2007): Diskussionspapier des Deutschen Vereins zur qualita-
 tiven, rechtlichen und finanziellen Ausgestaltung der Kindertagespflege – Ergänzungen der Empfehlungen von 2005
- Diez-König, Ursula: Eignungsfeststellung – ein schwieriges Thema in der Praxis der Tagespflege? Lösungsansätze und
 Praxis im Modell der Stadt Maintal. Expertise im Auftrag des DJI, o.J.
- Fachtagung Blickpunkt Kindertagespflege in Hessen: Grundqualifizierung und Eignungsfeststellung – vom Erstkontakt bis
 zur Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege, Expertinnenrunde am 8.5.2008 in Frankenberg
- Heitkötter, Martina / Klößinger, Simone (2008): Vorarbeiten für ein modulares Qualifizierungskonzept für die Kinderta-
 gespflege. Rechercheergebnisse. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Hessisches Tagespflegebüro (Hrsg.) (2006): Fachliche Empfehlungen zur Qualität von Kinderbetreuung in Tagespflege,
 Broschüre, aktualisierte Fassung, www.hessisches-tagespflegebuero.de
- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (Hrsg.) (2008): Die Eignung von Tagespflegepersonen
 und die Erlaubnis zur Kindertagespflege – eine Empfehlung
- Landesjugendamt Brandenburg (2003): Empfehlungen zur Qualität von Tagespflege im Land Brandenburg
- Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Stadtjugendamt: Arbeitshandbuch, darin: „Eignungsprüfung künftiger Tages-
 betreuungspersonen“
- Landesjugendamt für Soziales, Jugend und Versorgung - Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2007): Empfehlungen zur Kindertages-
 pflege, Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses
- Tietze, Wolfgang/Knobeloch, Janina/Gerszonowicz, Eveline (2005): Tagespflege-Skala (TAS). Feststellung und Unter-
 stützung pädagogischer Qualität in der Kindertagespflege, Weinheim/Basel
- Vierheller, Iris (2009): Aktuelle Rechtsfragen in der Kindertagespflege, interne Arbeitsunterlagen, München
- Weiß, Karin (2006): Was bedeutet Qualität im Hinblick auf die fachliche Begleitung in der Kindertagespflege? Vortrag auf
 der Fachtagung ‚Aufbau und Ausbau einer qualifizierten Kindertagespflege‘ des DJI am 16.10.2003 in Ffm./M.
- Wiesner, Reinhard (2006): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar, 3. Auflage, München

Anlage 2 zur
Satzung der Stadt Haan über die Förderung
von Kindern in der Kindertagespflege



8641

BGI/GUV-I 8641



Information

**Kindertagespflege – damit
es allen gut geht**

Ratgeber für Tagespflegepersonen

April 2011

Herausgeber

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung (DGUV)

Mittelstraße 51
10117 Berlin
Tel.: 030 288763800
Fax: 030 288763808
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Fachgruppe „Bildungswesen“ der DGUV,
Sachgebiet „Sicherheits- und Gesundheitsförderung“

Erstellt auf Basis der Broschüre „Prävention für Kinder in der Tagespflege“, herausgegeben
von der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (Schriftenreihe Prävention in NRW, Heft 10).

Titelbild: © matka Wariatka/Fotolia

Ausgabe April 2011

BGI/GUV-I zu beziehen bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger
oder unter www.dguv.de/publikationen

Kindertagespflege – damit es allen gut geht

Ratgeber für Tagespflegepersonen

Inhaltsverzeichnis

| | Seite | | Seite |
|--|-------|---|-------|
| 1 Vorbemerkung | 5 | 8 So gestalten Sie den Alltag mit Kindern im Einklang mit Ihrer Gesundheit | 23 |
| 2 Die sichere und bewegungsfreundliche Umgebung | 6 | 9 Gesetzliche Unfallversicherung für Kinder in Tagespflege | 26 |
| 3 So wird der Haushalt kindersicher | 8 | 10 Informationen, Adressen und Links | 28 |
| 3.1 Treppen, Geländer und Brüstungen..... | 8 | | |
| 3.2 Fenster und Verglasungen..... | 9 | | |
| 3.3 Gefährliche Stoffe..... | 9 | | |
| 3.4 Elektrizität..... | 10 | | |
| 3.5 Haustiere..... | 11 | | |
| 3.6 Spielzeug..... | 12 | | |
| 3.7 Bad und WC..... | 13 | | |
| 3.8 Offenes Feuer..... | 13 | | |
| 3.9 Zubereitung von Speisen..... | 14 | | |
| 3.10 Einrichtungsgegenstände..... | 14 | | |
| 4 So wird es draußen sicher | 16 | | |
| 4.1 Garten..... | 16 | | |
| 4.2 Spielplätze und Spielplatzgeräte..... | 17 | | |
| 4.3 Insekten und Zecken..... | 18 | | |
| 5 Mit Kindern unterwegs | 19 | | |
| 5.1 Fußgänger..... | 19 | | |
| 5.2 Radfahrer..... | 19 | | |
| 5.3 Autofahrt..... | 20 | | |
| 6 Erste Hilfe | 21 | | |
| 7 Medikamentengabe | 22 | | |

1 Vorbemerkung

Die vorliegende Broschüre richtet sich in erster Linie an Tagespflegepersonen, aber auch an Jugendämter, Träger der freien öffentlichen Jugendhilfe sowie an Eltern von Tagespflegekindern. Sie unterstützt die Tagespflegeperson bei der sicheren und gesunden Betreuung der Kinder und gibt Hinweise für die eigene gesundheitsförderliche Arbeitsorganisation.

Es werden Präventionsmaßnahmen sowohl für den Haushalt der Tagespflegeperson als auch für Außenaktivitäten vorgeschlagen, die dabei helfen können, Unfälle und Gesundheitsgefährdungen für die anvertrauten Kinder zu vermeiden. Außerdem gibt die Broschüre Hinweise, wie die Erste Hilfe in der Kindertagespflege organisiert sein sollte.

Darüber hinaus werden im Anhang Fachorganisationen und Ansprechpartner auf dem Gebiet der Tagespflege für Kinder genannt.

2 Die sichere und bewegungsfreundliche Umgebung

Kinder entwickeln ihre körperlichen und geistigen Fähigkeiten umso besser, je anregungsreicher ihre Umgebung ist und je anerkennender sich ihre Bezugspersonen ihnen gegenüber verhalten. Im Mittelpunkt stehen dabei die Stärkung kindlicher Entwicklung und kindlicher Kompetenzen. Entwicklungs- und Bildungsprozesse vollziehen sich in der Beteiligung der Kinder am Alltagsgeschehen. Durch vielfältige Bewegungserfahrungen und durch selbstorganisiertes Spielen und Lernen können Kinder wichtige Kompetenzen erlangen.

Das ausgeprägte Bewegungsbedürfnis ermöglicht diese vielfältigen Erfahrungen und unterstützt damit wesentlich die kognitive Entwicklung. Dabei lernen Kinder mit einer unglaublichen Ausdauer, Freude und hohen Motivation. Sie suchen sich Herausforderungen, experimentieren mit ihrem zunehmenden Bewegungskönnen, gehen zielstrebig und mit wachsender Konzentration an Aufgaben heran und lassen sich immer weniger von Misserfolgen irritieren.

Der Gewinn an Bewegungssicherheit im Verlauf der ersten Lebensmonate und -jahre vermittelt dem Kind Selbstsicherheit. Es erfährt zunehmend „Ich kann ...“ und ist bestrebt, seine Selbstständigkeit auszubauen. Dabei muss das Lernen von positiven Emotionen begleitet sein; Anerkennung und Lob sind ein unverzichtbarer Erfolgsfaktor. Fortbewegung bedeutet Ortsungebunden-

heit. Das Kind gewinnt die Möglichkeit, umgebende Räume zu erkunden und in Besitz zu nehmen: Die zunehmende Bewegungsfreiheit ermöglicht dem Kind eine aktive Eroberung seiner Umwelt.

Mit der Zunahme an Selbstständigkeit und einer Vergrößerung des Aktionsradius wachsen die Möglichkeiten des Kindes, Erfahrungen zu sammeln: Erfahrungen mit dem eigenen Körper, mit Materialien und Personen auch außerhalb der Kernfamilie.

Weil Bewegung der Motor kindlicher Entwicklung ist, lohnt es sich, Bewegungsräumen besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Unter Bewegungsräumen sind dabei grundsätzlich alle Räume zu verstehen, die die Kinder in der Tagespflege und Umgebung nutzen können. Fragen der Sicherheit spielen bei der Einrichtung und Nutzung von Bewegungsräumen eine wichtige Rolle. Sicherheit und Risiko schließen sich dabei nicht aus. Sicherheit bedeutet nicht Überbehütung. Der Umgang mit Risiken gehört zu einer gesunden Entwicklung der Kinder dazu.

Der überwiegende Teil der Sicherheit wird durch das richtige, selbst sichernde Verhalten der Kinder bestimmt und ein kleiner Teil durch die „technische Sicherheit“. Letztere soll vor allem verhindern, dass nicht kalkulierbare Risiken für Kinder zur „Falle“ werden. Beispiele dafür sind in dieser Broschüre

genannt. Weiterhin ist über das Rechtsprinzip „Aufsichtspflicht der Eltern“ (nach Bürgerlichem Gesetzbuch, BGB) sichergestellt, dass Kinder unter 3 Jahren mit Hilfe der Eltern ausreichend sicher spielen können. Die Aufsichtspflicht wird durch die Übergabe des Kindes an die Tagespflegeperson an diese delegiert. Die Aufsicht muss dem wachsenden Bedürfnis nach Selbstständigkeit des Kindes angepasst werden. Hierbei wird das Maß an notwendiger Aufsicht vom Alter, dem motorischen und kognitiven Entwicklungsstand, dem Charakter des Kindes und der Art der Beschäftigung abhängen.

Eine kindgerechte und bewegungsfördernde Betreuungsumgebung trägt dazu bei, dass Kinder ihr natürliches Bewegungsbedürfnis ausleben können und darüber die notwendige Risikokompetenz erwerben.



© fotorena.de/Fotolia

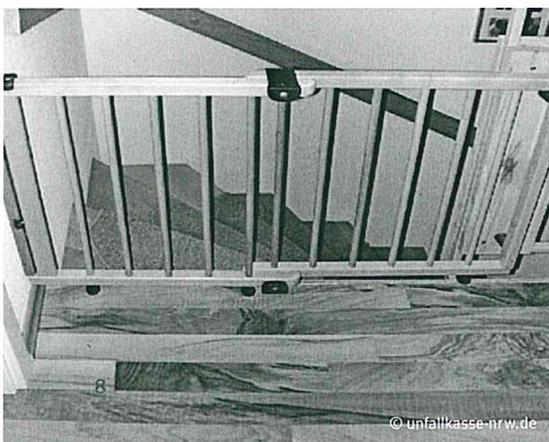
3 So wird der Haushalt kindersicher

Ziel der folgenden Ausführungen ist es, eine kindgerechte Wohnumgebung zu beschreiben, die vor Gefährdungen schützt und Kinder gleichzeitig in die Lage versetzt, diese zu erkennen und zu bewältigen.

3.1 Treppen, Geländer und Brüstungen

Treppen oder höher gelegene Stockwerke im Haushalt sind in der Regel mit Brüstungen, Geländern und/oder Handläufen versehen, die auf die Benutzung durch Erwachsene ausgelegt sind. Aufgrund der unterschiedlichen Körpergrößen ist es wichtig, auch die Belange der Kinder baulich zu berücksichtigen. Folgende Aspekte sind dabei zu beachten:

- Umwehrungen und Geländer sollten mindestens 1 m hoch sein, damit sie nicht überklettert werden können.
- Treppenabgänge sind so zu sichern, dass Kinder nicht herunter fallen können, z. B. durch ein Tor oder Gitter.



- Empfehlenswert an Treppen ist ein zusätzlicher Handlauf für Kinder (z. B. wandseitig in ca. 60 cm Höhe), um Sturzunfällen vorzubeugen.
- An Brüstungen und Geländern müssen senkrechte Streben so gestaltet werden, dass keine gefährlichen Fangstellen für den Kopf entstehen. Es gelten folgende Abstände: für Kinder über 3 Jahren höchstens 11 cm Abstand, für Kinder unter 3 Jahren höchstens 8,9 cm Abstand.
- An Kinderschutzzittern und Kinderbetten müssen Öffnungen (Öffnungsweite zwischen 4,5 und 6,5 cm) so gestaltet werden, dass keine gefährlichen Kopf- und Rumpffangstellen entstehen.
- Brüstungen, Geländer und Gitter sollen nicht mit waagerechten Streben versehen sein, da diese zum Klettern verleiten.
- Gegenstände wie z. B. Stühle, Tische oder Pflanzkübel, die Kletterhilfen darstellen könnten, sind nicht vor Umwehrungen oder Brüstungen abzustellen.

3.2 Fenster und Verglasungen

Damit Kinder sich nicht bei Glasbruch oder durch Abstürzen aus geöffneten Fenstern verletzen, sind folgende Sicherungsmaßnahmen zu berücksichtigen:

- Fenster, die in unbeaufsichtigten Aufenthaltsbereichen von Kindern liegen, z. B. in Schlafräumen, werden gegen unbefugtes vollständiges Öffnen beispielsweise mit einem abschließbaren Fenstergriff gesichert.
- Sonstige Fenster in der Wohnung sollten bei Anwesenheit von Kindern nur in Kippstellung geöffnet werden.
- Mögliche Verletzungsgefahren durch Glasbruch können gering gehalten werden, indem Fenster/Verglasungen
 - aus Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) oder Verbundsicherheitsglas (VSG) bestehen,
 - bis zu einer Höhe von 1,5 m (vom Fußboden aus gemessen) z. B. durch davor stehende Möbel oder Pflanzenkübel gesichert werden,
 - an Wänden (z. B. Spiegel) vollflächig verklebt werden,
 - durch Splitterschutzfolien gesichert werden.
- Glastüren oder bodentiefe Fenster werden z. B. durch Bemalen oder Bekleben besser erkennbar.

3.3 Gefährliche Stoffe



Bewahren Sie nachfolgende Stoffe unbedingt außerhalb der Reichweite von Kindern oder unter Verschluss auf:

- Medikamente (z. B. Tabletten, Nasentropfen),
- Haushaltschemikalien (z. B. Sanitärreiniger, Spülmittel, Spülmaschinentabs),
- Baby- und Lampenöl,
- Parfüm, Deo, Haarspray,
- Alkohol und Nikotin,
- Zündhölzer und Feuerzeuge.

Füllen Sie außerdem keine gesundheitsgefährdenden Flüssigkeiten in Getränkeflaschen um, da dies zu Verwechslungen führen kann.

Es ist sinnvoll, sich auch über die Gefahren, die von Früchten oder Pflanzenteilen (z. B. Alpenveilchen, Weihnachtsstern) im Aufenthaltsbereich der Kinder ausgehen können, zu informieren. Das Hochstellen von Pflanzen außerhalb der Reichweite von Kindern kann eine notwendige Maßnahme sein. In der Broschüre „Giftpflanzen – Beschauen – nicht kauen“ (GUV-SI 8018) sind viele nützliche Informationen aufgeführt (Bezugsadresse siehe Literaturverzeichnis).

So wird der Haushalt kindersicher

3.4 Elektrizität

Um die Gefahr eines elektrischen Stromschlages zu verhindern, müssen

- (Mehrfach-)Steckdosen und Verlängerungskabel mit Kindersicherungen ausgestattet sein.
- Elektrogeräte regelmäßig auf offensichtliche Mängel hin geprüft werden. Schadhafte Geräte sind umgehend auszusondern und ggf. durch Fachpersonal zu reparieren.

Empfohlen wird, beim Neukauf von Elektrogeräten neben der CE-Kennzeichnung und dem VDE-Zeichen auf eine GS-Kennzeichnung (Geprüfte Sicherheit) zu achten. Das GS-Zeichen zeigt an, dass eine unabhängige Stelle geprüft hat, dass das Produkt alle Vorschriften zu Sicherheit und Gesundheit erfüllt.



So wird der Haushalt kindersicher**3.5 Haustiere**

Wichtig ist, die Kinder nicht mit Haustieren alleine zu lassen. Kinder sollen behutsam an den richtigen Umgang mit Haustieren herangeführt und mit Verhaltensregeln vertraut gemacht werden. So ist es z. B. wichtig zu wissen, dass Tiere nicht erschreckt, beim Fressen nicht gestört oder nicht in die Enge getrieben werden dürfen. Zudem sollten zur medizinischen Prophylaxe nachfolgende Maßnahmen in Betracht gezogen werden:

- Tetanusimpfung des Kindes überprüfen,
- Information über allergische Reaktionen des Kindes wie z. B. Tierhaarallergie einholen,
- das/die Haustier(e) regelmäßig einem Tierarzt vorstellen,
- Floh-, Zeckenprophylaxe und Impfungen gemäß den Empfehlungen des Tierarztes durchführen.

Empfehlenswert ist zudem eine Haftpflichtversicherung für Tierhalter.



So wird der Haushalt kindersicher

3.6 Spielzeug

Bieten Sie Kindern unter 36 Monaten kein Spielzeug mit verschluckbaren (abnehmbaren) Kleinteilen an. Bei neuen Spielsachen sollten die entsprechenden Sicherheitshinweise seitens des Herstellers sowie das CE- und GS-Zeichen beachtet werden. Ähnliche Risiken können mit alltäglichen Gegenständen wie z. B. Nüssen (besonders Erdnüsse), Erbsen, Perlen und Münzen verbunden sein. Diese sind außerhalb der Reichweite von Kleinkindern aufzubewahren. Auch Einkaufstaschen, wie z. B. Plastiktüten, gehören nicht in den Zugriffsbereich von Kleinkindern, da die Gefahr besteht, dass das Kind darin erstickt.



Gefährdungen bestehen ebenfalls beim unbeaufsichtigten Spiel mit Seilchen oder Bändern. Kinder, insbesondere unter 36 Monaten, erkennen die möglichen Gefahren des Strangulierens nicht und experimentieren mit diesem Spielmaterial. Unbeabsichtigt entstehen so unter Umständen Kopffangstellen, die zu einer akuten Gefahr für die Kinder werden können. Leider werden auch immer noch Kleidungsstücke, wie z. B. Anoraks mit Kordelzug, getragen, die auch zu ähnlichen Verletzungen führen können (siehe 4.2 „Spielplätze und Spielplatzgeräte“). Daher: alle Kordeln an der Kinderkleidung von den Eltern entfernen lassen.

Bei Kindern ist das Tragen von Schmuck, wie z. B. Ohringen oder Halskettchen, kritisch zu sehen. Ähnlich wie bei Spielzeug mit Kleinteilen besteht hierbei nicht nur die Gefahr des Verschluckens. Teilstücke können unter Umständen über den Gehörgang, über das Nasenloch oder durch den Mund in den Körper geraten und zu Verletzungen bzw. Entzündungsreaktionen führen. Beim Spielen können Kinder, die Ohrschmuck tragen, z. B. am Pulli eines anderen Kindes hängenbleiben und dadurch das Ohrläppchen einreißen.



© somnenski/Fotolia

3.7 Bad und WC

Wasser übt eine starke Anziehungskraft auf Kinder aus. Beim Spielen mit Wasser bzw. bei der Körperpflege sollten Sie darauf achten, dass bei Entnahmestellen, zu denen Kinder Zugang haben, die Wassertemperatur 43 °C möglichst nicht übersteigt, damit Verbürhungen vermieden werden. Bei Kleinkindern besteht zudem die Gefahr, bei niedrigem Wasserstand zu ertrinken. Lassen Sie aus diesem Grund Kleinkinder niemals unbeaufsichtigt im Badezimmer oder in der Badewanne.

Für die Körperpflege des Kindes sollte ein sicherer Wickeltisch zur Verfügung stehen. Das Kind auf dem Wickeltisch muss immer beaufsichtigt sein und sollte möglichst mit einer Hand gegen Herunterfallen gesichert werden. Hierbei ist es zweckmäßig die Wickelutensilien bereits im Vorfeld am Wickeltisch bereitzulegen.

3.8 Offenes Feuer

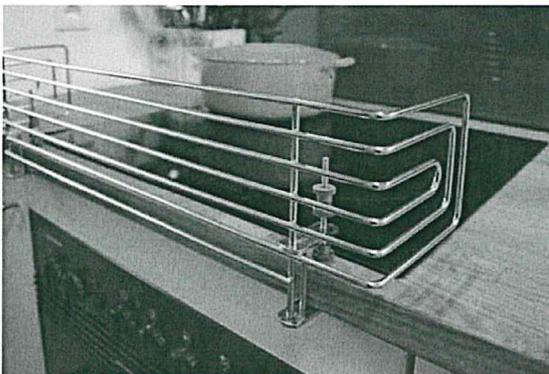
Zündquellen müssen entweder außerhalb der Reichweite von Kindern oder verschlossen aufbewahrt werden. Kerzen oder sonstiges offenes Feuer dürfen nicht unbeaufsichtigt brennen. Um Brandrauch frühzeitig bemerken zu können, wird die Installation von Rauchmeldern im Gebäude empfohlen. Informationen zu Rauchmeldern im häuslichen Einsatz erhalten Sie u. a. auf der Webseite www.rauchmelder-lebensretter.de. Dort werden wertvolle Hinweise zur Absicherung Ihrer Wohnung oder Ihres Hauses mit Rauchmeldern, einschließlich Kauf Tipps, Montage- und Einsatzhinweisen von Rauchmeldern gegeben.

So wird der Haushalt kindersicher

3.9 Zubereitung von Speisen

Lassen Sie Kinder während des Kochens niemals unbeaufsichtigt in der Küche. Kochtöpfe und Pfannen gehören auf die hinteren Herdplatten. Hierbei sollten die Pfannengriffe nach hinten gedreht werden. Einen größeren Schutz bietet die Installation eines Herd- und Backofenschutzgitters.

Auch siedendes Wasser im Wasserkocher oder die abgestellte Tasse mit heißem Kaffee auf dem Tisch stellen eine Verbrühungsgefahr dar.



3.10 Einrichtungsgegenstände

Im Aufenthaltsbereich der Kinder vorhandene Einrichtungsgegenstände (z. B. Möbel) sollten keine scharfen oder spitzen Ecken und Kanten aufweisen. Eine solche Gefahrenstelle kann beispielsweise durch den Einsatz von Kunststoff- oder Schaumstoffauflagen gesichert werden. Glastische, Vitrinen und ähnliche Möbelstücke sollten aus bruchsicherem Material bestehen oder für Kinder nicht zugänglich sein.

Da Regale zum Klettern verleiten, sollten diese an der Wand befestigt werden. Denken Sie ebenfalls daran, Schubladen an Schränken und Kommoden gegen Herausfallen zu sichern.

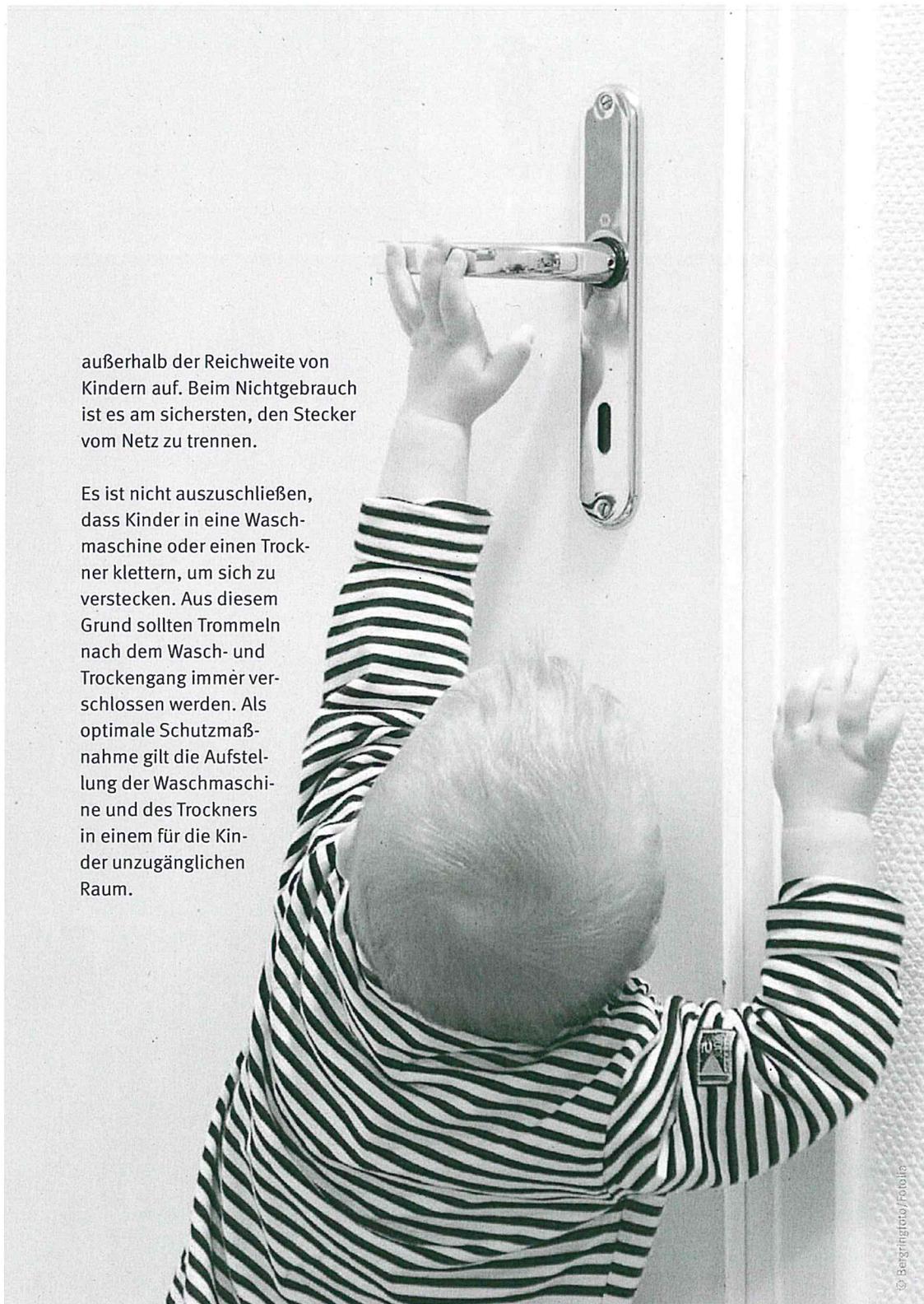
Es ist sinnvoll, auf herabhängende Tischdecken zu verzichten, denn daran ziehen sich kleine Kinder gerne hoch.

Türen und deren Nebenschließkanten erweisen sich als potentielle Quetschstellen. So ist erhöhte Aufmerksamkeit erforderlich, wenn sich mehrere Kinder an einer Tür aufhalten. Im Einzelfall ist die Sicherung der Nebenschließkante durch z. B. das Anbringen einer flexiblen Fingerschutzleiste sinnvoll.

In der Küche werden häufig Elektrogeräte wie z. B. eine Brotschneidemaschine oder ein Handmixer eingesetzt. Um Missbrauch zu vermeiden, stellen Sie elektrische Geräte

außerhalb der Reichweite von Kindern auf. Beim Nichtgebrauch ist es am sichersten, den Stecker vom Netz zu trennen.

Es ist nicht auszuschließen, dass Kinder in eine Waschmaschine oder einen Trockner klettern, um sich zu verstecken. Aus diesem Grund sollten Trommeln nach dem Wasch- und Trockengang immer verschlossen werden. Als optimale Schutzmaßnahme gilt die Aufstellung der Waschmaschine und des Trockners in einem für die Kinder unzugänglichen Raum.



4 So wird es draußen sicher

Die Gartennutzung, der Straßenverkehr oder der Besuch eines Spielplatzes eröffnen im Vergleich zum Aufenthalt im Haus neue Möglichkeiten, bringen gleichzeitig aber auch neue Risiken mit sich. In diesem Kapitel werden Grundvoraussetzungen genannt, um die Sicherheit der Kinder im Außenbereich zu gewährleisten.

4.1 Garten

Das Außengelände eines Grundstücks sollte eingezäunt sein, damit Kinder es nicht verlassen können und unbemerkt in den Straßenverkehr geraten. Als Einfriedung und in Spielbereichen sollten dornige und stachelige Sträucher vermieden werden. Halten sich die Kinder im Garten auf, achten Sie darauf, dass Gartenwerkzeuge und -geräte unzugänglich bzw. unter Verschluss aufbewahrt werden.

Regentonnen können aufgrund der Wassermenge und der Beschaffenheit die Gefahr mit sich bringen, dass Kinder dort hineinfallen und ertrinken. Um dem vorzubeugen, sollten Regentonnen oder Ähnliches gegen Hineinfallen gesichert werden. Auf dem Grundstück angelegte Teiche oder Schwimmbecken sollten ebenfalls gesichert sein. Umzäunungen, die mindestens 1 m hoch und nicht erkletterbar (z. B. durch engmaschige, senkrechte Streben) sind, bieten einen wirksamen Schutz. Eine Alternative stellt auch die stabile Abdeckung der Wasserfläche dar. Es ist ratsam, in die Sicherheitsüberlegungen auch Leitern oder Treppen an Schwimmbecken mit einzubeziehen, um diese gegen

Beklettern zu sichern. Sind Teiche, Bäche oder Schwimmbecken auf angrenzenden Grundstücken oder bei Ausflügen für Kinder zugänglich, ist eine besondere Sorgfalt bei der Beaufsichtigung erforderlich.

Auch draußen gilt die Regel, dass nichts Unbekanntes, auch keine Früchte, Beeren o. ä., in den Mund genommen werden darf.



© Simon Crinks // iStockphoto

4.2 Spielplätze und Spielplatzgeräte

Bei einem Spielplatzbesuch sollten Sie bedenken, dass Spielplatzgeräte in der Regel für Kinder im Alter von mehr als 36 Monaten gebaut sind. Kinder unter 36 Monaten benötigen daher beim Spielen auf den Spielplatzgeräten häufig Unterstützung und intensive Beaufsichtigung.

Überzeugen Sie sich vor der Benutzung davon, dass die Spielgeräte keine offensichtlichen Mängel aufweisen. Dies schließt den Sandkasten im Hinblick auf Verunreinigungen wie Scherben, Spritzen o. ä. mit ein.

Das Tragen von Kordeln, Bändern, Schals und Fahrradhelmen auf Spielplätzen und an Spielgeräten kann lebensgefährlich sein! Aufgrund der Strangulationsgefahr ist es unbedingt zu verhindern.

So wird es draußen sicher

4.3 Insekten und Zecken

Zur Reduzierung von Gefährdungen durch Wespen, Bienen und andere stechende Insekten sollten die Kinder während der Sommermonate möglichst auf gesüßte Getränke und Nahrungsmittel im Außenbereich verzichten. Zudem sollten Sie sich als Tagespflegeperson bei den Eltern über mögliche allergische Reaktionen des Kindes z. B. nach einem Insektenstich informieren, um im Notfall geeignete Maßnahmen einleiten zu können.

Zecken können Infektionskrankheiten übertragen. Sie sind vorwiegend in den Monaten März bis Oktober aktiv und halten sich vornehmlich im Gestrüpp, in hohen Gräsern, Farnen oder im Unterholz auf. Besonders bei einem Aufenthalt im Wald ist es wichtig, dass Kinder Kleidung tragen, die den Körper vollständig bedeckt. Suchen Sie nach dem Aufenthalt die Kinder sorgfältig nach Zecken ab. Bei einem Zeckenbiss sollten Sie im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten die Zecke möglichst schnell entfernen und die Bissstelle markieren, damit die Eltern mit dem Kind ggf. eine Arztpraxis aufsuchen können.

5 Mit Kindern unterwegs

Für die Teilnahme am Straßenverkehr ist es wichtig, sich bereits im Vorfeld über bestehende Gefahren zu informieren. Es ist notwendig, grundlegende Verhaltensweisen mit den Kindern zu besprechen.

5.1 Fußgänger

Sind Sie mit den Kindern zu Fuß unterwegs, sorgen Sie dafür, dass

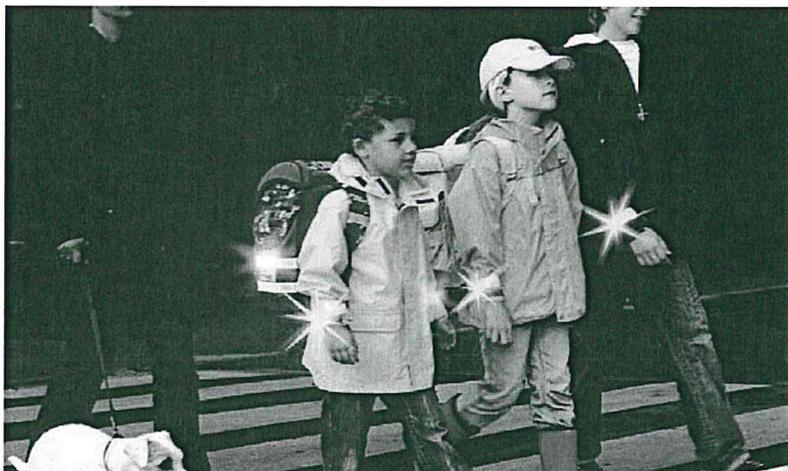
- die Kinder auf dem Gehweg auf der von der Straße abgewandten Seite gehen,
- eine Straße immer an der sichersten Stelle (Ampel, Zebrastreifen) überquert wird, auch wenn damit ein Umweg verbunden ist,
- vor dem Überqueren der Straße noch einmal auf den Straßenverkehr geschaut wird.

Um von anderen Verkehrsteilnehmern besser erkannt zu werden, ist es ratsam, dass Kleidung stets mit retroreflektierenden Materialien ausgestattet ist.

Seien Sie ein Vorbild für die Kinder!

5.2 Radfahrer

Im öffentlichen Straßenverkehr sollte auf die Nutzung von Kinderfahrrädern verzichtet werden. Zur Mitnahme eines Kindes mit dem Fahrrad ist ein geeigneter Kindersitz oder Kinderanhänger erforderlich. Fahrradhelme sollten zwingend vom Kind und auch von den begleitenden Erwachsenen getragen werden.

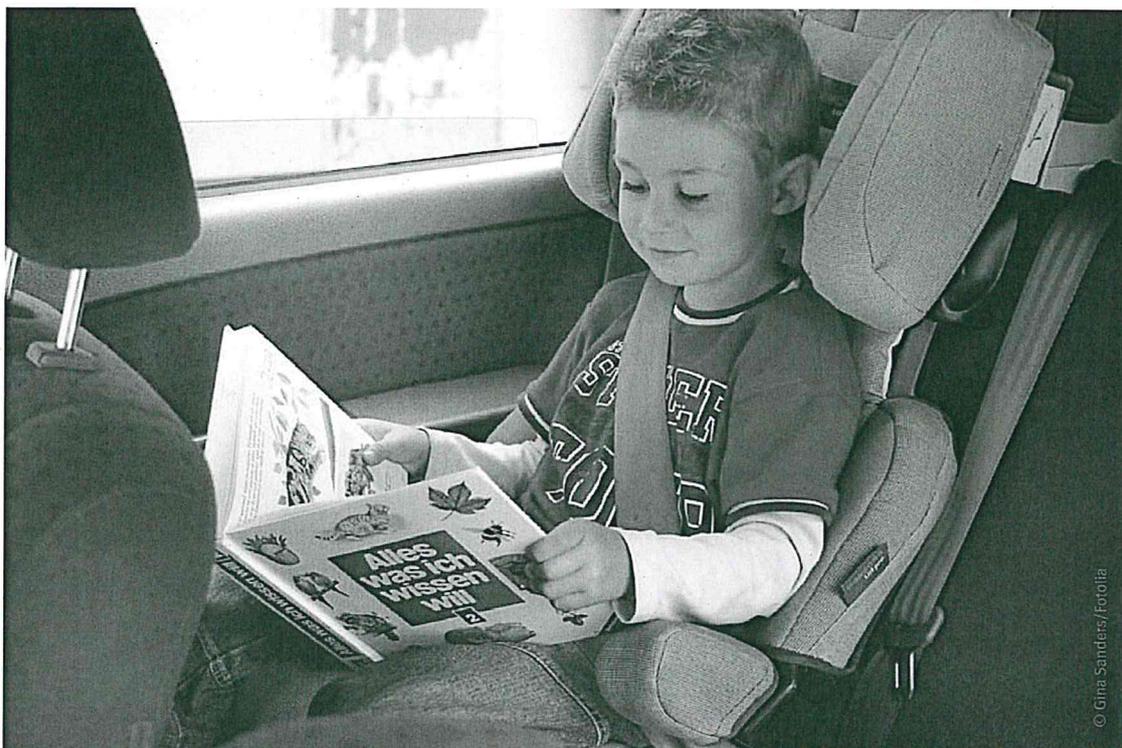


Mit Kindern unterwegs

5.3 Autofahrt

Anschnallen ist Pflicht. Die Fahrerin oder der Fahrer ist dafür verantwortlich, dass alle mitfahrenden Kinder ausreichend gesichert sind. So müssen altersgerechte Kindersitze verwendet werden, die den individuellen körperlichen Voraussetzungen wie Größe und Gewicht des Kindes entsprechen. Eine weitere Unfallgefahr kann sich beim Ein- und Aussteigen des Kindes ergeben. Achten Sie darauf, dass Kinder nur nach rechts, zur Gehwegseite, ein- und aussteigen.

Zu betreuende Kinder sollten nicht alleine im Auto bleiben. Im Sommer besteht zusätzlich die Gefährdung, dass der Innenraum eines Autos sich stark aufheizt. Aus diesem Grund dürfen vor allem Kleinkinder selbst bei kurzen Besorgungen nicht alleine im Fahrzeug zurück gelassen werden. Schon nach wenigen Minuten droht ein Hitzschlag.



6 Erste Hilfe

Sollte sich trotz aufmerksamer Betreuung ein Kind verletzen, sind umsichtige und fachgerechte Sofortmaßnahmen am Unfallort zu gewährleisten. Hierzu ist es notwendig, dass Sie als Tagespflegeperson mit der Ersten Hilfe bei Kindern vertraut sind. Hinsichtlich der Aus- und Fortbildung sind die länderspezifischen Regelungen zu berücksichtigen. Auskunft erteilt auch Ihr zuständiger Unfallversicherungsträger.

Zur eventuell notwendigen schnellen Benachrichtigung eines Notarztes muss ein Telefon vorhanden sein. So sollten Sie darauf achten, dass Sie beim Verlassen der Wohnung, z. B. zum Einkaufen oder beim Spielplatzbesuch, ein Mobiltelefon mitführen. Wichtige Notrufnummern sollten notiert oder im Telefon gespeichert sein, damit Sie unverzüglich einen Notruf absetzen können.

Zur Versorgung eines verletzten Kindes ist das Vorhandensein von geeignetem Erste-Hilfe-Material, z. B. eines Verbandkastens nach DIN 13157, unerlässlich. Bei Ausflügen wird empfohlen, entsprechendes Erste-Hilfe-Material mitzuführen.

Während der Versorgung des verletzten Kindes ist gleichzeitig die Beaufsichtigung der übrigen Kinder, die sich in der Obhut der Tagespflegeperson befinden, sicher zu stellen.

Unfälle, die eine ärztliche Behandlung erfordern, sind in Form einer Unfallanzeige dem zuständigen Unfallversicherungsträger zu melden. Leichtere Verletzungen, wie Abschürfungen und Prellungen, die keiner ärztlichen Versorgung bedürfen, sind zu dokumentieren, z. B. in einem Verbandbuch. Falls später doch noch ein Arzt aufgesucht werden muss, ist der Unfall für die Unfallversicherung klar dokumentiert, so dass bei Spätfolgen die Behandlungskosten übernommen werden können. Die Dokumentation ist nach dem letzten Eintrag für den Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren.

Unfallanzeigen und Verbandbuch sind kostenfrei beim zuständigen Unfallversicherungsträger zu beziehen.



© mcech/iStockphoto

7 Medikamentengabe

Eine Medikamentengabe an Kinder sollte ausschließlich nur dann erfolgen, wenn es medizinisch notwendig ist.

Neben der schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten sollte zusätzlich eine schriftliche, eindeutige Medikation einer Ärztin oder eines Arztes vorliegen. Gegebenenfalls ist eine Einweisung über das Verhalten in Notfällen (z. B. bei allergischem Schock) durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt notwendig. Um Doppelgaben von Medikamenten zu vermeiden, ist die Dokumentation, wann und durch wen die Medikamentengabe erfolgt ist, wichtig.

Des Weiteren sollte die betreuende Medizinerin bzw. der betreuende Mediziner oder eine benannte Person jederzeit telefonisch für Rücksprachen erreichbar sein.

8 So gestalten Sie den Alltag mit Kindern im Einklang mit Ihrer Gesundheit

Die Arbeit mit Kleinkindern ist eine sehr Sinn erfüllende aber auch anstrengende Tätigkeit. Umso bedeutsamer ist es, die eigene Gesunderhaltung im Blick zu haben. Auch im Bereich der Tagespflege gilt es, den „Arbeitsplatz“ der Tagespflegeperson gesundheitsförderlich zu gestalten, um vorhandene Belastungen so gering wie möglich zu halten.

Grundvoraussetzung zur Vermeidung von Stress, ist die sichere Gestaltung der Räumlichkeiten. Sicherlich ist es nicht möglich, alle Gefährdungen im Vorfeld zu erkennen und zu beseitigen, jedoch trägt eine sichere Umgebung, in der die Kinder behütet aufwachsen können, zu einer entspannten Arbeitsatmosphäre bei. Wenn grundsätzliche Sicherheitsaspekte, wie in der vorliegenden Broschüre beschrieben, sowie eine bedarfsorientierte Arbeitsorganisation beachtet werden, kann die pädagogische Arbeit unter guten Bedingungen stattfinden.

Die Tagespflegeperson ist, ähnlich wie das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen, einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt. Dies gilt insbesondere für Infektionsgefahren, die von den sogenannten „Kinderkrankheiten“ wie Mumps, Masern, Röteln oder Keuchhusten ausgehen. Besteht bei einer Tagespflegeperson kein ausreichender Immunschutz, so ist es möglich, selbst im fortgeschrittenen Alter zu erkranken. Der Verlauf dieser Erkrankungen ist im Erwachsenenalter unter Umständen wesentlich schwerwiegender als bei Kindern. Ob ein ausreichender Immunschutz vorhanden ist, zeigt

eine Blutuntersuchung, die der Hausarzt durchführt. Bei Immunschutzlücken ist es möglich, diese durch wirksame Impfungen zu schließen. Darüber hinaus besteht durch den Umgang mit Körperausscheidungen ein erhöhtes Risiko einer Hepatitis A-Infektion. Auch hier ist eine Immunisierung durch eine Impfung zu empfehlen. Achten Sie in jedem Fall auf eine ausreichende Händedesinfektion mit entsprechender Hautpflege.

Ein Hauptbelastungsfaktor ist das Heben und Tragen, da Tagespflegepersonen überwiegend Kinder unter 36 Monaten betreuen. Entsprechend wichtig ist der „Arbeitsplatz Wickeltisch“. Dieser sollte sich durch eine sinnvolle Anordnung auszeichnen, die Folgendes beinhaltet:

1. Der Wickeltisch sollte über eine Aufstiegshilfe verfügen, die von Kindern genutzt werden kann, die bereits laufen können. Dadurch reduziert sich die Anzahl der Hebevorgänge wesentlich.
2. In unmittelbarer Nähe sollte eine Wascheinrichtung vorhanden sein, idealerweise auf gleicher Höhe mit dem Wickeltisch. Auf diese Weise wird das Tragen

So gestalten Sie den Alltag mit Kindern im Einklang mit Ihrer Gesundheit

der Kinder vom Wickel- zum Nassbereich und wieder zurück verhindert.

- Die Höhe des Wickeltisches sollte der optimalen Arbeitshöhe der Tagespflegeperson entsprechen und weder zu hoch noch zu niedrig sein. Zudem ist es sinnvoll, die Tiefe des Wickeltisches dem Alter der Kinder anzupassen, damit auch ältere Kinder auf der Wickelaufgabe ausreichend Platz finden.

Zur Rückenentlastung der Tagespflegeperson trägt auch geeignetes ergonomisches Mobili-

ar bei. Dies bedeutet, dass die Kinder z. B. beim gemeinsamen Essen oder Aktivitäten am Tisch auf Kinderhochstühlen sitzen.

Wichtig ist, dass diese Hochstühle der erforderlichen DIN-Norm entsprechen und ein GS-Zeichen aufweisen. Seriöse Hersteller deklarieren ihre Möbel entsprechend.

Auch wenn alle ergonomischen Bedingungen erfüllt sind, ist es natürlich sinnvoll, Regeln zum rückengerechten Arbeiten einzuhalten sowie regelmäßig Ausgleichsübungen durchzuführen, die den Rücken stärken.

Diese Regeln sollten Sie beachten:

- Heben Sie Kinder oder schwere Gegenstände nie mit gebeugtem Rücken sondern **immer** mit geradem Rücken und körpernah!

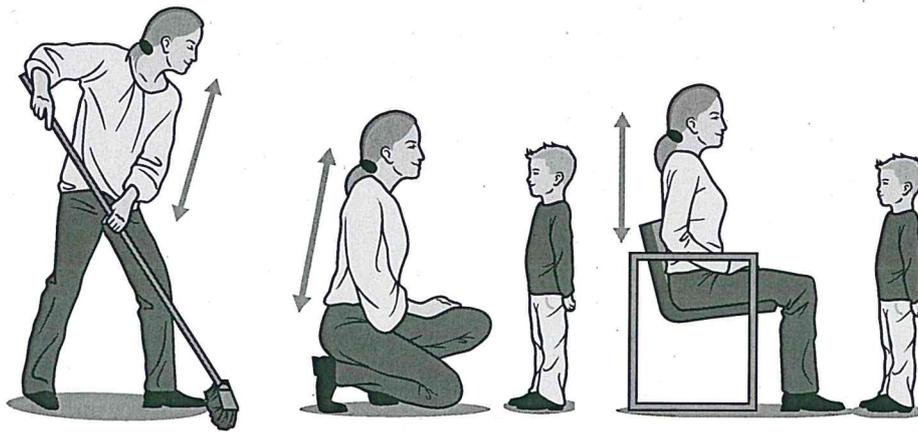


falsch



richtig

2. Verrichten Sie alle Tätigkeiten, bei denen Sie sich beugen müssen, mit geradem Rücken!



3. Vermeiden Sie Verwindungen der Wirbelsäule!



9 Gesetzliche Unfallversicherung für Kinder in Tagespflege

Unfallversicherungsschutz besteht für die von Ihnen betreuten Kinder. Voraussetzung dafür ist, dass Sie selbst eine „geeignete Tagespflegeperson“ im Sinne von § 23 und § 43 SGB VIII sind. Dies wiederum stellt das für Sie zuständige Jugendamt fest.

Nicht gesetzlich unfallversichert sind Kinder bei privat organisierter Tagespflege, bei denen die Geeignetheit der Tagespflegeperson nicht vom Jugendamt festgestellt wurde, sowie Kinder in (Früh-)Förderstellen, Kinder- und Wohnpflegeheimen. Außerdem stehen die eigenen mitbetreuten Kinder der Tagespflegeperson nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Versichert sind die Kinder:

- während des Aufenthalts bei der Tagespflegeperson, z. B. beim Spielen, Essen und Trinken und auch beim Mittagsschlaf,
- bei Ausflügen, am Spielplatz oder z. B. im Kindertheater,
- auf dem Weg zur Tagespflegeperson und auf dem Heimweg, unabhängig vom Verkehrsmittel und davon, ob das Kind den Unfall selbst verschuldet hat,
- wenn die Tagespflegeperson die Kinder in deren Elternhaus betreut, sobald sie dort die Betreuung übernimmt.

Kostenlos und unbürokratisch – die Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung der Kinder ist für Eltern und Tagespflegepersonen kostenlos. Die Aufwendungen übernehmen die jeweiligen Bundesländer. Die Kinder sind von Anfang an automatisch versichert und müssen nicht extra angemeldet werden. Voraussetzung für den Unfallversicherungsschutz ist nur, dass der Unfall während der Betreuung oder auf dem Weg dorthin bzw. auf dem Heimweg passiert ist.

Haften Sie als Tagespflegeperson bei Unfällen?

Das Prinzip der gesetzlichen Unfallversicherung ist, dass Haftungsansprüche des Geschädigten (gegen den potenziellen Schädiger) auf den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung übergehen. Als Tagespflegeperson haften Sie daher bei Unfällen der betreuten Kinder nur dann, wenn Sie ihnen vorsätzlich Schaden zufügen. Handeln Sie grob fahrlässig, indem Sie beispielsweise Ihre Aufsichtspflicht leichtfertig vernachlässigen, kann Sie der Unfallversicherungsträger in Regress nehmen.

Die Leistungen der Gesetzlichen Unfallversicherung nach einem Unfall

Der Unfallversicherungsträger sorgt dafür, dass die von Ihnen betreuten Kinder eine möglichst frühzeitige und wirksame Heilbehandlung erhalten. Die Leistungen sind zeitlich nicht begrenzt und umfassen insbesondere die ärztliche und zahnärztliche Behandlung sowie die Behandlung im Krankenhaus. Aber auch notwendige Transport- und Fahrtkosten, die Versorgung mit Medikamenten und anderen Heilmitteln, die Ausstattung mit Hilfsmitteln sowie die Gewährung von Pflege gehören dazu. Es können auch Sachschäden, die an so genannten Körperersatzstücken (z. B. Brillen oder Hörgeräte) eintreten, ersetzt werden.

Bitte achten Sie darauf, dass die Ärzte bei diesen Unfällen direkt mit dem zuständigen Unfallversicherungsträger abrechnen. Weder eine private noch eine gesetzliche Krankenkasse muss hier eingeschaltet werden.

Übrigens: Die Praxisgebühr muss bei diesen Unfällen nicht bezahlt werden.

Besondere schulische und berufliche Hilfen

In besonders schweren Fällen werden auch geeignete Maßnahmen durchgeführt, um dem verletzten Kind eine seinen Fähigkeiten angemessene schulische und später berufliche Ausbildung zu ermöglichen.

Rente

Bei bleibenden Körper- oder Gesundheitsschäden nach einem Unfall zahlen wir für das verletzte Kind eine Rente.

10 Informationen, Adressen und Links

1. Informationsschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)

Bezugsquelle:

Zu beziehen bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger oder unter www.dguv.de/publikationen

Informationen

„Kinder brauchen Bewegung“ (GUV-SI 8007)

„Giftpflanzen – Beschauen – nicht kauen!“ (GUV-SI 8018)

„Sicherheit fördern im Kindergarten“ (GUV-SI 8045)

„Wahrnehmungs- und Bewegungsförderung in Kindertageseinrichtungen“ (GUV-SI 8072)

„Tipps die Leben retten. Sichere Kinderkleidung“ (GUV-SI 8075)

2. Weitere Handlungshilfen

„Mobile Kinder. Tipps für Kinderfahrzeuge – vom Rutschauto bis zum Snowboard.“, Aktion das Sichere Haus e.V.

„Lass dich sehen! Warnkleidung rettet Leben“, Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) (kostenlos herunterladbar unter www.dguv.de, Webcode: d102161)

„Unfälle vermeiden. Mehr Sicherheit für Kinder“, Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Mehr Sicherheit für Kinder e.V.

3. Adressen und Links

Zur vertiefenden Information werden nachfolgend Fachinstitutionen genannt, die weitere Hinweise zur Sicherheit von Kindern im Haushalt und außerhalb geben.

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

www.bgw-online.de

Bei dieser Berufsgenossenschaft sind in den meisten Fällen die Tagespflegepersonen gesetzlich unfallversichert.

Bundesarbeitsgemeinschaft Mehr Sicherheit für Kinder e.V.

www.kindersicherheit.de

Die Ziele des Vereins liegen u.a. darin, mit gezielten Maßnahmen die Häufigkeit und Schwere von Kinderunfällen – insbesondere in Heim und Freizeit – zu verringern. Die Bundesarbeitsgemeinschaft „Mehr Sicherheit für Kinder e.V.“ beobachtet die wissenschaftliche Entwicklung im Bereich der Kinderunfälle, analysiert und bewertet wissenschaftliche Ergebnisse, stellt Daten zusammen und leitet daraus Prioritäten für Konzepte und Maßnahmen ab.

DAS SICHERE HAUS

www.das-sichere-haus.de

Die Aktion „DAS SICHERE HAUS“ (DSH) beschreibt Unfallgefahren zu Hause und in der Freizeit. Es werden produkt- und herstellerneutrale Informationen gegeben, die mit dazu beitragen, das Leben in den eigenen vier Wänden, im Garten, in der Freizeit und unterwegs für Groß und Klein sicherer zu gestalten.

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

www.dguv.de

Auf der Internetseite der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung ist unter dem Webcode: d2236 die Datenbank mit dem Vorschriften- und Regelwerk der gesetzlichen Unfallversicherung zu finden. Die Datenbank der Unfallkassen enthält eine Vielzahl von Informationsschriften zu Sicherheit und Gesundheit von Kindern. Bei Eingabe des Suchkriteriums „Kinder“ werden Veröffentlichungen angezeigt, die direkt oder sinngemäß auf die Sicherheit von Kindern in der Tagespflege anwendbar sind.

Informationen, Adressen und Links

Deutscher Verkehrssicherheitsrat e.V.

www.dvr.de

Um die Sicherheit von Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmern im Straßenverkehr zu stärken, hat der Deutsche Verkehrssicherheitsrat e.V. (DVR) verschiedene Programme und Medien entwickelt. Erwachsene können sich durch eigens für Kinder im Straßenverkehr aufgelegte Programme darüber informieren, wie Kinder sicher im Straßenverkehr unterwegs sein können.

Haus der Gefahren

www.floriansdorf.de

Im Floriansdorf Iserlohn wird Sicherheitserziehung kindgerecht, phantasievoll und hautnah praktiziert. Das Floriansdorf ist ein Übungsdorf, in dem einzelne kindgerechte Häuser zu besichtigen sind. Erfahren Sie, welche Möglichkeiten Kindern und Erwachsenen geboten werden, um Kinderunfällen nicht nur durch Feuer und Hitze, sondern auch durch Stürze, durch Ertrinken, Vergiftungen und Ersticken präventiv vorbeugen zu können.

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung (DGUV)**

Mittelstraße 51
10117 Berlin
Tel.: 030 288763800
Fax: 030 288763808
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

3./

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan

Betreff: 28. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Landstraße
hier: Wirksamwerden gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haan hat in seiner Sitzung am 23.09.2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Landstraße“ in der Fassung vom 12.03.2014 wird beschlossen. Der Begründung in der Fassung vom 17.07.2014 wird zugestimmt.

Das Plangebiet zur 28. Änderung des FNP befindet sich in Haan-Ost. Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt

- im Norden durch die Landstraße,
- im Osten durch die gewerbliche Bebauung Landstraße 58,
- im Süden durch landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Fläche im Bereich Irdelen sowie
- im Westen durch die Bebauung Landstraße 42.

Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Haan in Flur 9 die Flurstücke 867, 1331 und 1332 und in Flur 10 die Flurstücke 411 und 725. Die genaue Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches erfolgt durch die Planzeichnung.“

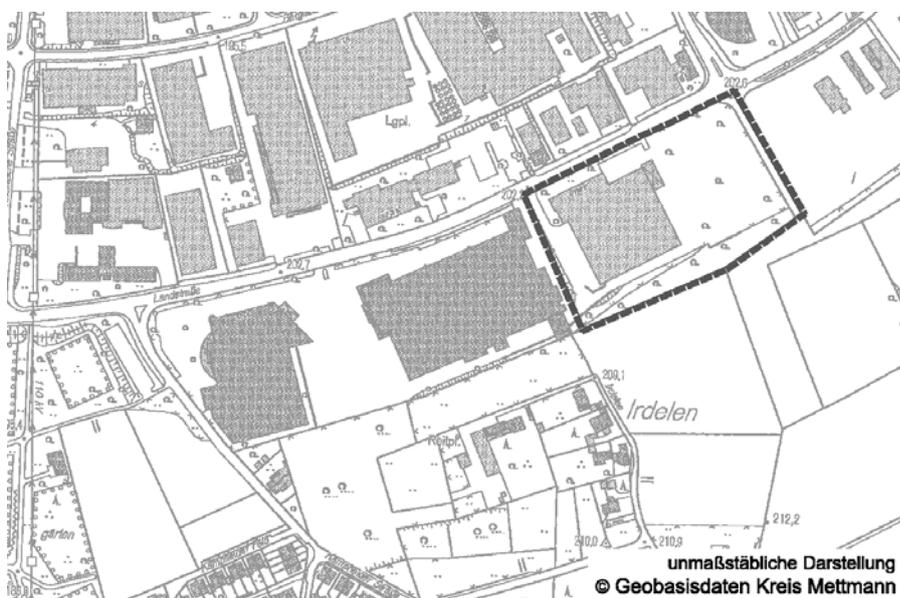
Mit der Verfügung vom 07.01.2015, Aktenzeichen:35.02.01.01-21Haa-028-1113, hat die Bezirksregierung Düsseldorf die Genehmigung zur Flächennutzungsplanänderung unter der Berücksichtigung folgender Nebenbestimmungen erteilt:

1. In der Begründung zur 28. Änderung sind redaktionelle Ergänzungen zum Störfallschutz vorzunehmen.
2. In der Begründung zur 28. Änderung und im Umweltbericht als Teil dieser Begründung sind redaktionelle Ergänzungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung aufzunehmen.

Den Nebenbestimmungen wurde durch redaktionelle Änderungen der Begründung und des Umweltberichtes entsprochen. Der Rat der Stadt Haan hat diese redaktionellen Änderungen in seiner Sitzung am 03.02.2015 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Landstraße“ gemäß § 6 (5) BauGB wirksam.

Die Lage des Plangebiets zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Landstraße wird durch den beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



Die 28. Flächennutzungsplanänderung mit ihrer Begründung und die zusammenfassende Erklärung wird gemäß § 6 (5) BauGB ab sofort im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht der Stadt Haan, derzeit im Zimmer 107/108, Alleestraße 8, 42781 Haan, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Übereinstimmungserklärung / Bekanntmachungsanordnung:

Ich bestätige, dass

- der Beschluss zur 28. Änderung des FNP ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und dass
- der Wortlaut des vorgenannten Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Haan vom 23.09.2014 zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes übereinstimmt.

Hinweise:

- 1./ Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haan vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- 2./ Nach § 215 (2) BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden gemäß § 215 (1) BauGB:
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haan unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 3./ Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB wird hingewiesen: Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die Genehmigung der 28. Flächennutzungsplanänderung vom 07.01.2015, Ort und Zeit der Bereithaltung des Planes mit der Begründung sowie die erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Haan, den 05.02.2015

Der Bürgermeister
Knut vom Bovert

4./

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan

Betreff: Bebauungsplan Nr. 173 „Landstraße / Kampheider Straße“
hier: Bekanntmachung des Inkrafttretens gemäß § 10 (3) BauGB

Der Rat der Stadt Haan hat in seiner Sitzung am 23.09.2014 folgenden Beschluss gefasst:

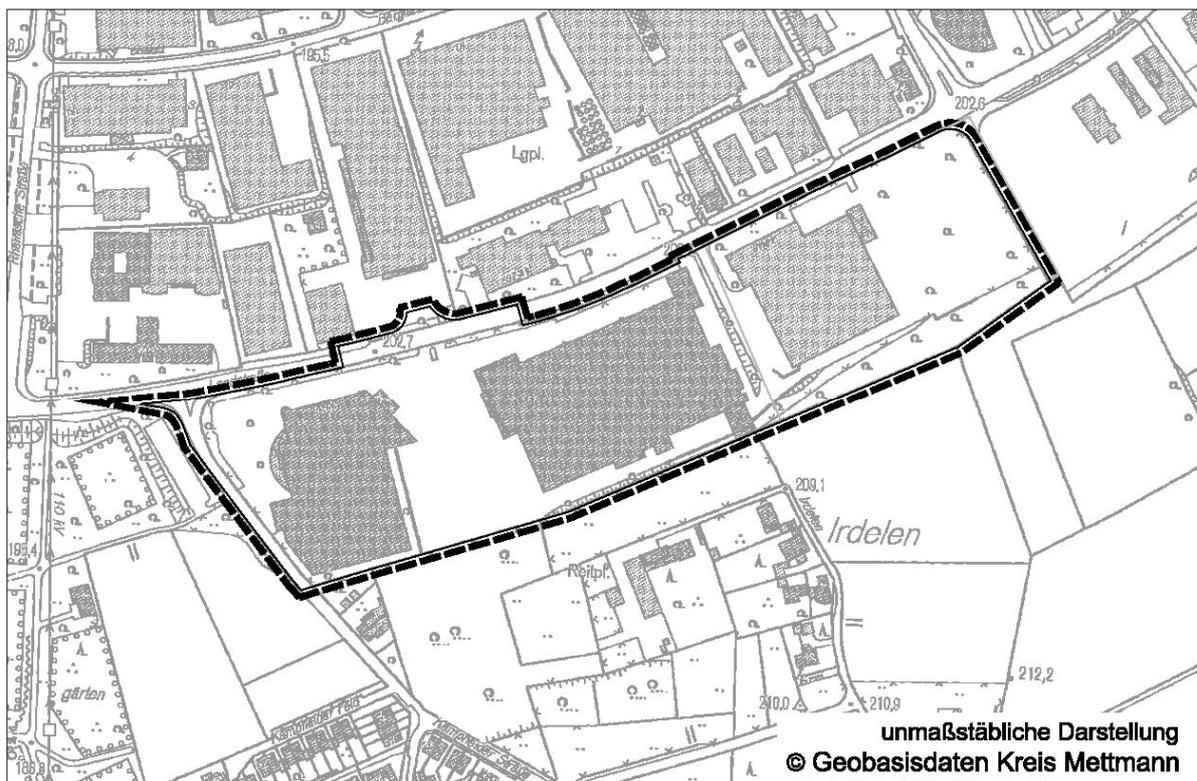
„Der Bebauungsplan Nr. 173 „Landstraße / Kampheider Straße“ in der Fassung vom 13.03.2014 wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Der Begründung in der Fassung vom 31.07.2014 wird zugestimmt.

Das Plangebiet befindet sich in Haan-Ost. Der räumliche Geltungsbereich wird umgrenzt

- im Norden durch die Straße „Landstraße“,
- im Osten durch die angrenzende gewerbliche Bebauung Landstraße 58,
- im Süden durch landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Fläche im Bereich Irdelen und
- im Westen durch die Kampheider Straße.

Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Haan in Flur 9 die Flurstücke 404, 405, 515 (teilw.), 788 (teilw.), 1331 und 1332 und in Flur 10 die Flurstücke 411, 721, 725, 792 (teilw.) 890, 891, 892.“

Die Lage des Plangebiets wird durch den beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



Der Bebauungsplan wird mit seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 (3) BauGB ab sofort im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht der Stadt Haan, derzeit Zimmer 107/108, Alleestraße 8, 42781 Haan, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Übereinstimmungserklärung / Bekanntmachungsanordnung:

Ich bestätige, dass

- der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 173 „Landstraße / Kampheider Str.“ ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und dass
- der Wortlaut des vorgenannten Beschlusstextes mit dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 173 „Landstraße / Kampheider Str.“ des Rates der Stadt Haan übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss vom 23.09.2014 wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB bekannt gemacht.

Hinweise:

- 1./ Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haan vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- 2./ Nach § 215 (2) BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden gemäß § 215 (1) BauGB:
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haan unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 3./ Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB wird hingewiesen: Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 173 „Landstraße / Kampheider Str.“ gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Haan, den 05.02.2015
Der Bürgermeister
Knut vom Bovert

5./

Aufgebot

Sparkassenbuch Nr(n): 3091722953 ausgestellt von der Stadt-Sparkasse Haan (Rheinl.), wird/werden gem. der AVV zum SpkG NRW Abschnitt 6, aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, anderenfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Stadt-Sparkasse Haan
Der Vorstand

42781 Haan, den 04.02.2015